



Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum,
Hofgeismar



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplan

zum

FFH-Gebiet

„Kalkmagerrasen entlang der Diemel“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-307

Teilgebiet

Gleudenberg bei Eberschütz



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- Obere Naturschutzbehörde

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	9
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten - Arten der Vogelschutzrichtlinie	
3.2.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	14
4.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie)	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	15
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	16
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	18
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	21
8	Literatur	21
9	Kartenanhang.....	21
10	Abkürzungen und Glossar	26
10.1	Abkürzungen im Maßnahmenplan	
10.2	Glossar zu NATURA 2000	

Bearbeitung

Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Henny Hartmann-Dinges

Anschrift Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Tel: 05671-8001 2423

Fax: 05671-8001 2401

E-mail: Henny-Hartmann-Dinges@LandkreisKassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit den Forstämtern Wolfhagen und Reinhardshagen abgestimmt.

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Anschrift: Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675/5847
Fax: 05675/720620
E-Mail: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Straße 74
34466 Wolfhagen
05692/9898-0
05692/9898-40
ForstamtWolfhagen@Forst.Hessen.de

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Wilfried Bettenhausen

Anschrift:

Tel.: 05544/981028
Fax:
E-Mail: Wilfried.Bettenhausen@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Reinhardshagenhagen
Obere Kasseler Straße 27
34466 Reinhardshagen
05544/9810-0
05544/9810-40
ForstamtReinhardshagen@Forst.Hessen.de

1. Einführung

Allgemeines

Das Gebiet „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (Natura 2000-Nr. 4622-307) mit einer Gesamtgröße von 131,26 ha ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Zu ihm gehören die vier Teilgebiete

Gleudenberg bei Eberschütz (34,42 ha)

Sommerberg bei Sielen (58,09 ha)

Sparrenstein bei Lamerden (5,19 ha) und

Weinberg bei Hueda. (33,56 ha).

Die Gesamtgröße von 131,26 ha wurde im Natureg ermittelt, lt. GDE beträgt die Größe 126,06 ha und lt. Standarddatenbogen 122 ha. Die Abweichungen basieren u. a. auf Änderungen der Gebietsabgrenzung im Teilgebiet „Sommerberg bei Sielen“.

Bei allen Teilgebieten handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete. Sie stellen im Verbund aller Flächen einen wichtigen Trittstein zur Vernetzung aller Magerrasengebiete entlang der Diemel dar.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel (November 2002).

1.3 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Kassel																
Gemeinden	Trendelburg																
Lage des Teilgebietes	„Gleudenberg bei Ebeschütz“ ca. 500 m nordwestlich von Eberschütz																
Örtliche Zuständigkeiten	Landkreis Kassel - Amt für den ländlichen Raum (Hofgeismar)																
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland																
Höhe über NN	150 bis 240 m																
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Muschelkalk, Unterer Keuper, Löss, pleistozäner Lehm (fluviatil)																
Gesamtgröße	34,42 ha																
	<p>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <i>Festuco Brometalia</i> davon ausgebildet als Subtyp:</p> <p>-----</p> <p>6212 Submediterrane Halbtrockenrasen,</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>0,33 ha</td> <td>Erhaltungszustand A</td> </tr> <tr> <td>3,81 ha</td> <td>Erhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td>3,64 ha</td> <td>Erhaltungszustand C:</td> </tr> </table> <p>Summe: 7,78 ha</p> <p>6212* Submediterrane Halbtrockenrasen, (*besonders orchideenreiche Bestände)</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>0,00 ha</td> <td>Erhaltungszustand A</td> </tr> <tr> <td>0,00 ha</td> <td>Erhaltungszustand B</td> </tr> <tr> <td>0,09 ha</td> <td>Erhaltungszustand C</td> </tr> </table> <p>Summe: 0,09 ha</p> <p>8160* Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe,</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>20 m²</td> <td>Erhaltungszustand C</td> </tr> </table> <p>8215 natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Kalkfelsenvegetation</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>10 m²</td> <td>Erhaltungszustand B</td> </tr> </table> <p>Gesamt: 7,87 ha, ca. 23% der Gesamtfläche</p>	0,33 ha	Erhaltungszustand A	3,81 ha	Erhaltungszustand B	3,64 ha	Erhaltungszustand C:	0,00 ha	Erhaltungszustand A	0,00 ha	Erhaltungszustand B	0,09 ha	Erhaltungszustand C	20 m ²	Erhaltungszustand C	10 m ²	Erhaltungszustand B
0,33 ha	Erhaltungszustand A																
3,81 ha	Erhaltungszustand B																
3,64 ha	Erhaltungszustand C:																
0,00 ha	Erhaltungszustand A																
0,00 ha	Erhaltungszustand B																
0,09 ha	Erhaltungszustand C																
20 m ²	Erhaltungszustand C																
10 m ²	Erhaltungszustand B																
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II	Es wurden keine Arten erhoben																
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang IV	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kap. 2.4.2																
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kap. 2.4.2																

*Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 27

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Der Gleudenberg bei Eberschütz, eines der vier Teilgebiete des FFH-Planungsraumes „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ liegt in einer großflächig erhaltenen alten Kulturlandschaft, in der mit Magerrasen Reste von ehemaligen Landnutzungsformen erhalten geblieben sind.

Die Halbtrockenrasen am Gleudenberg sind größtenteils mit Wacholder „*Juniperus communis*“ bestanden; teilweise haben sie sich zu flächigen Gebüschern entwickelt. Aufgrund der orchideenreichen und damit prioritären Bestände wurde der Halbtrockenrasen mit Wacholder nicht als Wacholderheide auf Kalk (LRT 5130) sondern als Halbtrockenrasen (LRT 6212) aufgenommen



Abb. 2 „Gleudenberg“, südöstlicher Teilbereich

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt der „Gleudenberg“ in der Gemarkung Eberschütz, die zu der Stadt Trendelburg gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Forst obliegen den Forstämtern Wolfhagen und Reinhardshagen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Planverfasser, dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3. Aktuelle und frühere Nutzungen

In dem Teilgebiet muss bei den Magerrasen von einer ehemaligen Nutzung als Trift-Weide für Schafe und Ziegen ausgegangen werden. Mahd spielte in Nordhessen bei diesem Vegetationstyp eine eher untergeordnete Rolle.

Heute wird nur noch ein geringer Teil der Flächen beweidet. Seit Anfang der 90-iger Jahre besteht über eine Teilfläche ein Vertrag gemäß den Hessischen Agrarumweltprogrammen HE-KUL, HELP bzw. HIAP. Es findet eine extensive Beweidung von Teilen der Magerrasen mit Schafen statt. Andere Grünländer werden mit Rindern beweidet oder gemäht.

Wie in allen Teilgebieten des Planungsraumes erkennbar ist, liegen auch beim Gleudenberg einzelne Flächen der Magerrasen brach, eine Entbuschung fand bisher nicht statt. Die Wacholder- bzw. Waldbestände werden zunehmend dichter, so dass das Vieh große Teile der Flächen nicht mehr erreichen kann.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist charakterisiert durch steile bis sehr steile teilflächig verbuschte Kalkmagerrasenhänge mit südlicher Exposition mit einzelnen Wacholdern im Wechsel mit Felsen und Kalkschutthalden. Daneben bestehen einzelne mehr oder weniger magere Mähweiden.

Seine naturschutzfachliche Bedeutung begründet sich in dem Vorkommen von Enzian – Schilfergrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6212 submediterrane Halbtrockenrasen) mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen an verschiedenen, seltenen Orchideenarten.

2.4.1 Flora

Floristisch von Bedeutung sind vor allem die vielfältigen Orchideenvorkommen, die sich u. a. aus den folgenden Arten zusammensetzen:

Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera clorantha*) sind häufig zu finden.

Außerdem ist die in Hessen und bundesweit stark gefährdete Bienenragwurz (*Ophrys apifera*), sowie das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) vertreten.

Zu weiteren Bedeutung des Gebietes tragen das Vorkommen des Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*), Fransenzian (*Gentiana ciliata*) und des Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*) bei.

2.4.2 Fauna

Die Kalkmagerrasen des Diemeltals beherbergen eine große Anzahl seltener und gefährdeter Arten. Der Lebensraum mit seinen teilweise großflächig und in enger räumlicher Nähe stehenden extensiv genutzten und mehr oder weniger verbuschten Kalkmagerrasen hat eine herausragende Bedeutung für

- Widderchen: Esparetten Widderchen (*Zygaena carniolica*), Kleines Fünfeck Widderchen (*Zygaena viciae*), beides nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 gefährdete Arten (RL 3) und Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis/minos*) und Sechseck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*).
- Tagfalter: Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)- eine Art des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“, Kreuzdorn-Zipfelfalter oder auch

Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrium spini*) – eine nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 stark gefährdete Art und Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*) – RL 3 und Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*). Sowie

- Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter (RL 3), beides Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“.
- Vögel: Lt. Standarddatenbogen und dem Schutzwürdigkeitsgutachten kommen in den vier Teilgebieten als Arten des Anhangs I und II der Vogelschutzrichtlinie der Uhu, Neuntöter, Schwarzmilian und Rotmilian, Feldlerche, Hohltaube und Saatkrähe vor.

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung im Gebiet nicht durchgeführt, da es sich nicht um ein „C-Gebiet“ handelt, das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild (Zielvorstellungen)

Leitbild für das gesamte FFH-Gebiet ist eine kleinflächig strukturierte, offene Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandnutzung mittels Schaf- und Ziegenbeweidung. Nur so lässt sich die vorrangige Zielsetzung, die Erhaltung und Entwicklung seltener Lebensraumtypen, insbesondere den Kalkmagerrasen, mit dem damit verbundenen hohen Artenpotenzial auf Dauer erreichen.

Leitbild der Lebensraumtypen 8160 „Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe“ und 8215 „Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation“ ist ein Wechsel von offenen, gehölzfreien und lückigen Beständen auf natürlichen Standorten (Felskuppen, Felschutt, Feldbänder) Diese schützenswerte Vorkommen gilt es zu erhalten und zu sichern.

Den Lebensraumtyp 6210 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ charakterisieren beweidete, ggf. auch gemähte, kurzrasige Bestände ohne nennenswerte Streuakkumulation, die kleinwüchsigen und konkurrenzschwachen Arten als Lebensraum dienen. Gebüsche beschränken sich auf kleine Gruppen, die höchstens 10 % der Fläche bedecken. Der Anteil von Wacholder beträgt höchstens 30%. Die artenreichen Bestände sind das ganze Jahr hindurch blütenreich und bieten so zahlreichen Insekten ein vielseitiges Nahrungsangebot. Ein Augenmerk ist hier auf den Kreuzenzian-Ameisenbläuling „*Maculinea rebeli*“ zu legen. Die Wuchsbedingungen für dessen Wirtspflanze „*Gentaiana cruciata*“ dürfen sich nicht verschlechtern.

Der Lebensraumtyp sollte als solcher erhalten werden. Der Übergang zu Wacholderformationen „*Juniperus communis*“ auf Kalkheiden und –rasen durch Nutzungsaufgabe ist zu vermeiden.

3.2 **Erhaltungsziele** (Der angestrebte Zustand -Zielzustand- für die Lebensraumtypen und Arten)

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I
(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) ist das Erhaltungsziel:

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,

8160 Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

8215* Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Kalkfelsenvegetation Felsen

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2015
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen	0,33	A	A	A	A
		3,81	B	B	B	B
		3,64	C	C	B	B
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände)	0,09	C	C	B	B
8215	Natürliche und Naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation (10m ²)	0,00	B	B	B	B
*8160	Kalkhaltige Schutthalden (20m ²)	0,00	C	C	B	B
Summe:		7,87	ca. 23% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

- Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 7

3.2.2 **Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung erhoben.

3.2.3 **Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung erhoben..

3.2.4 **Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten** (Arten der Vogelschutzrichtlinie)

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerfassung im Planungsraum nicht durchgeführt.

Laut Standard-Datenbogen und einem Schutzwürdigkeitsgutachten sind im Planungsraum des gemeldeten FFH-Gebietes „**Kalkmagerrasen entlang der Diemel**“ einzelne Arten vorhanden.

Anhang I: Uhu, **Neuntöter***, **Schwarzmilan*** und **Rotmilan***
Anhang II: **Feldlerche***, Hohltaube, Saatkrähe.

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Rotmilan (*Milvus milvus*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

* gem. Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten NSG „Gleudenberg bei Eberschütz“⁴⁴

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT Gemäß GDE	Erhaltungsziele
01.120	Buchenwälder	4,43		
01.400	Vorwald	3,94		Reduzierung und Vermeidung
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	8,81		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,55		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
06.100	Grünland frischer Standorte	1,27 (4,36) ^{***}		Extensive Nutzung (Mäh- bzw. Weidenutzung ohne Düngereinsatz)
06.300	Übrige Grünlandbestände	3,66		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	3,73	LRT 6212 C	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		3,81	LRT 6212 B	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		0,33	LRT 6212 A	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
09.000	Äcker- und Ruderalfluren	0,04		Beibehaltung des Ackerstatus der großflächigen Ackerflächen, vorzugsweise naturverträglicher Ackerbau
10.000	Fels- und Therophytenfluren	0,00	LRT 8160 C 20 m ²	Vermeidung von Beschattungen Erhalt der Standortbedingungen
			LRT 8215 B 10m ²	
11.000	Ackerwildkrautfluren	3,09 ^{**} (0,00) ^{***}		Beibehaltung des Ackerstatus der großflächigen Ackerflächen, vorzugsweise naturverträglicher Ackerbau
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	0,35		Keine Versiegelungsmaßnahmen
Summe		34,01		

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

** Im Rahmen der Grunddatenerfassung wurde im nordöstlichen Bereich fälschlicherweise eine Ackerfläche als Grünland kartiert, da sie zu diesem Zeitpunkt einer Grünlandvegetation glich.

*** lt. GDE

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1.1 *Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I*

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212*	Halbtrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung mit Schlehe, Roter Hartriegel, verschiedene Weißdornarten und tlw. Wachholder • Ausbreitung der Kiefer • Ausbreitung der Fichte • Gehölzschnittablagerungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung durch angrenzende Kieferwälder
8160	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe (20m ²)	<ul style="list-style-type: none"> • Randlich aufkommende Gehölze, dadurch Festlegung des Schuttes und Förderung der Sukzession 	
8215	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (10m ²)		

*einschließlich Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

4.1.2 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten*

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.3 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten*

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.4 *Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie*

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 20 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: $B \Leftrightarrow B$, aber auch $A \Leftrightarrow A$
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: $C \Rightarrow B$
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: $B \Rightarrow A$
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: $- \Rightarrow C$
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 *Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

5.1.1.1 *Halbrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: *6212)*

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Die Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.05) ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen, insbesondere Heidschnucken und Ziegen. Zur Förderung von Orchideen und der Insektenfauna sollten in jährlichem Wechsel Bereiche von der Beweidung ausgespart werden.

Eine möglichst frühzeitige und intensive Beweidung muss im folgenden Jahr auf Entbuschungsflächen erfolgen, damit die jungen Stockausschläge verbissen werden und die Maßnahme zum Erfolg führt.

Eine der Flächen wird bereits seit 1993 im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (1993-2008 HELP und ab 2008 HIAP) bewirtschaftet. Der Schäfer erhält für die Hutung einen Ausgleich, der die Aufwendungen annähernd ausgleichen soll.

Die maschinelle Weidpflege z. B. durch Mulchen (Maßnahmen-Code 01.09.01) wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung bzw. Aufgabe der Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Dabei ist ein Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen anzustreben, um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass in den offenen Kalkmagerrasen einzelne Gebüsche, Einzelsträucher und Säume als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleiben.

Die maschinelle Weidepflege ist im Natureg keiner Fläche zugeordnet und ist in der Karte Maßnahmen (S. 26) graphisch nicht dargestellt.

Entbuschungsmaßnahmen sind für die Erhaltung oben genannter Lebensräume (Maßnahmen-Code 12.01.02) unverzichtbar. Sollten diese nicht maschinell durchgeführt werden können, sind manuelle Eingriffe notwendig. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von höchstens 30 % beschränkt, jedoch nicht ganz beseitigt werden.

Als weitere Entbuschungsmaßnahme zählt die Entnahme des Kiefernanzugs.

Kalkschutthalden der Kollinen bis montanen Stufe (EU-Code:8160)

Die Vegetation des Lebensraumtypes ist von einer Nutzung unabhängig, verträgt jedoch keine Beschattung. Daher sind beschattende Bäume oder aufkommende Büsche in mehrjährigen Zeiträumen zu entfernen (Maßnahmen-Code 12.01.02), auch um offene Boden- oder Schuttstellen zu erhalten. Eine sehr extensive Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.03) stellt keine Beeinträchtigung dar. Die Weiterführung bzw. Intensivierung der Beweidung des den Bestand umgebenden Magerrasens ist zu fördern.

Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Eu Code 8215)

Die Dauergesellschaft dieses LRT ist nutzungsunabhängig. Sofern die Standortbedingungen erhalten bleiben, ist keine Pflegemaßnahme erforderlich.

5.1.2 *Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten* *(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)*

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 *Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten* *(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)*

Es wurden keine FFH-Anhang IV-Arten festgestellt.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine Vergrößerung des Flächenanteils der Kalkmagerrasen (FFH-LRT *6212) oder auf eine Verbesserung zu einer hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes zielen.

Die durch Entfallen der ursprünglichen Schafbeweidung innerhalb des Gebietes im Zuge der Sukzession entstandenen Vorwaldstadien sollen durch **Entfernung von Jungbäumen** (Maßnahmen-Code 12.04.04) und anschließendem **Ausbringen von Mahdgut** aus angrenzenden Flächen (Maßnahmen-Code 12.01.04.) zur Initialförderung zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sollte als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Bei den Maßnahmen sind die Kernzonen der sich weitgehend zu Kiefern-Nadelwald entwickelnden Sukzessionsflächen zu erhalten und die Laubholzanteile zu fördern. Eingriffe in den Baumbestand sollen nur durch Rändelungen in den Randbereichen stattfinden.

Ein weiteres Gefährdungspotential stellen die vorhanden gebietsfremden Gehölze insbesondere der Fichte im Gebiet dar. Zur Vermeidung deren Ausbreitung ist die **Entnahme/Beseitigung der Gehölze** (auch vor der Hiebreife) (Maßnahmencode 02.02.01.03) vorgesehen.

Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Für die als „potenzielle Lebensraumtypen“ geltenden Biotoptypen, die sich durch gezielte Pflegemaßnahmen zu einer mageren Flachland-Mähwiese oder einem Magerrasen (6212) entwickeln können, werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

- Pflege der extensiven Wiesen, Weiden und Brachflächen
Zielführend dafür ist eine einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) oder die Beweidung mit Nachmahd oder das Mulchen auf geringwüchsigen Standorten mit nachfolgender Beweidung.

Die Maßnahme wird unter den Maßnahmen-Codes „**Naturverträgliche Grünlandnutzung**“ Maßnahmen-Code 01.02. beschrieben.

Sollte keine Mahd erfolgen, ist die Aufnahme/Fortführung der Weidenutzung zulässig.

- Zum Schutz des Gebietes vor Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln werden Maßnahmen unter dem Maßnahmen-Code 01.03. „**Naturverträglicher Ackerbau**“ beschrieben. Anzustreben ist die Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung, vorzugsweise im Rahmen der naturverträglichen Ackernutzung als „Ackerland aus der Produktion“, Anlage von Schonstreifen zur Ansiedlung von seltenen und schützenswerten Ackerwildkräutern (z. B. Adonisröschen) oder eine generelle ökologische Ackernutzung. Der Umbruch der Ackerbrachen mit Grünlandvegetation sollte vermieden werden. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist ebenfalls denkbar.
- Sinnvoll sind Neu- und Ersatzpflanzungen zur langfristigen Sicherung und Erweiterung vorhandener Obstbaumbestände (Maßnahmencode 12.03.02), sowie die Obstbaumpflege. Sie dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.

Die Maßnahmen werden im Natureg keiner Fläche zugeordnet. und sind in der Karte Maßnahmen (S.26) graphisch nicht dargestellt.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs-Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Beweidung	01.02.08.05.	Erhaltung der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediteraner Halbtrockenrasen); C → B	3	ja	3,73	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Vermeidung des Gehölzzuwachs auf Flächen des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe C zur Weiterentwicklung in Wertstufe B; C → B	2	nein	3,73	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Erhalt des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen der Wertstufe A und B; A → A B → B	2	nein	4,14	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen); C → B	3	nein	3,73	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt des LRT 6212 (mediteraner Halbtrockenrasen) der Wertstufe A und B; A → A B → B	2	ja	4,14	0	jährlich	jährlich

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs-Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Beweidung	01.02.08.03.	Weiterentwicklung bzw. Erhalt des LRT 8160 (Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe) der Wertstufe C; C → B des LRT 8215 (natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Kalkfelsenvegetation) der Wertstufe B; B → B	3	ja	0,00	0	jährlich	jährlich
Mulchen / Mahd	01.09.01	Erhalt der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) C → B B → B A → A	3	ja	0	0	jährlich	jährlich

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - ⇒ C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungs-Periode	Nächstes Durchführungs Jahr
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Vermeidung der Ausbreitung gebietsfremder Gehölze, insbes. der Fichte	5	nein	0,55	0	jährlich	jährlich
Naturverträglicher Ackerbau	01.03	Schutz der angrenzenden Flächen vor Dünger und Pflanzenschutzmittel-Eintrag. Ansiedlung seltener und schützenswerter Ackerwildkräuter, Erhaltung der Grünlandvegetation. Entwicklung zu einer Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212)	5	ja	3,30	0	jährlich	jährlich
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02..	Entwicklung zu einer mageren Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212) mit Vermeidung der Ausbreitung von Gehölzen auf den Flächen	5	ja	0,61	0	jährlich	jährlich
Entfernung von bestimmten Gehölzen Jungbäumen	12.04.04	Vorwaldstadien sollen durch Entfernung von Jungbäumen zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden	5	nein	3,94	0	jährlich	jährlich
Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04.	Entwicklung eines Kalk-Halbtrockenrasens	5	nein	3,94	0	jährlich	jährlich
Obstbaumpflanzung / -pflege	12.03.02	Langfristige Sicherung und Erweiterung vorhandener Obstbaumbestände	5	nein	0	0	1. od.4. Quartal	jährlich

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B \leftrightarrow B, aber auch A \leftrightarrow A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C \Rightarrow B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B \Rightarrow A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - \Rightarrow C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel , Grunddatenerfassung für Monitoring und Management, FFH-Gebiet Nr. 4422-307 „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (November 2002)

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung – *BÖF* – in Kassel, Schutzwürdigkeitsgutachten „Vorgeschlagene Naturschutzgebiete“(November 1995)

Standarddatenbogensauszug für FFH-Gebietsvorschlag: 4422-307

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, (2007), Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur

Klausing (1988), Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung im Maßstab 1:200 000, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

Dr. Fartmann, Thomas, *EGGE-WESER*. Band 16, 2004, Die Tagschmetterlings- und Widderchenfauna des Diemeltales im Wandel der letzten 150 Jahre, Westfälische Universität Münster

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 18. Januar 2008

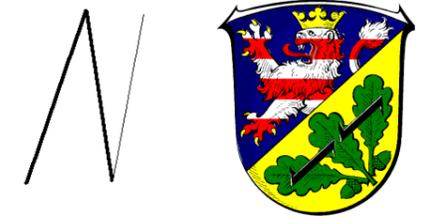
Bilder, Reinhard Vollmer

9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

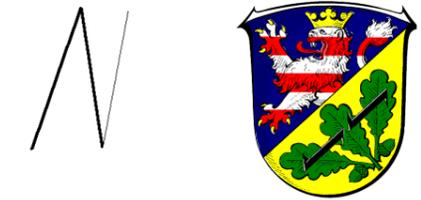
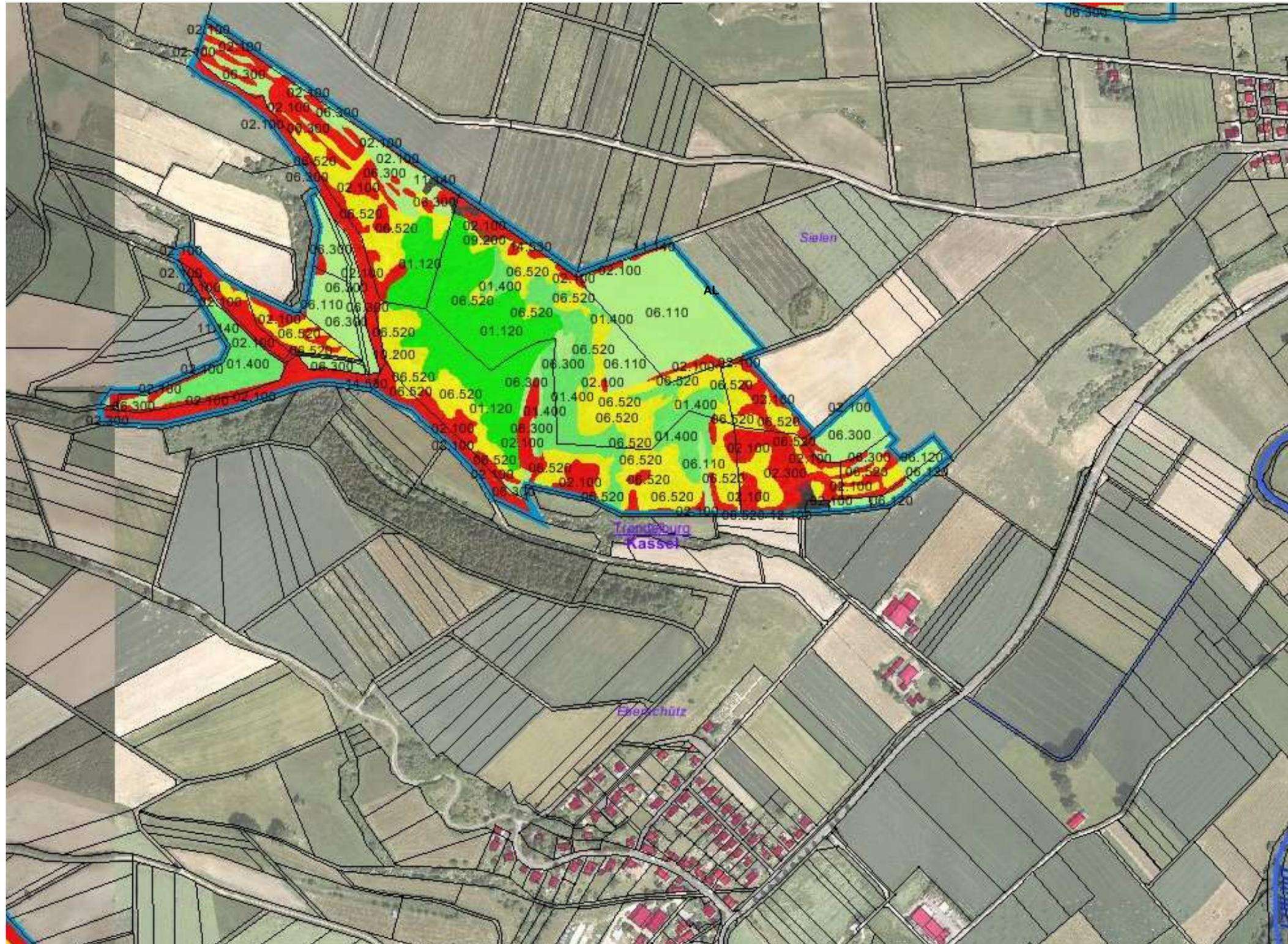
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
 - ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
 - Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- © DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte – Flurstücke

- Kassel Landkreis
- Trendelburg Gemeinde
- Eberschütz Gemarkung
- 5/5 Flurstücksnummer
- Gebietsabgrenzung

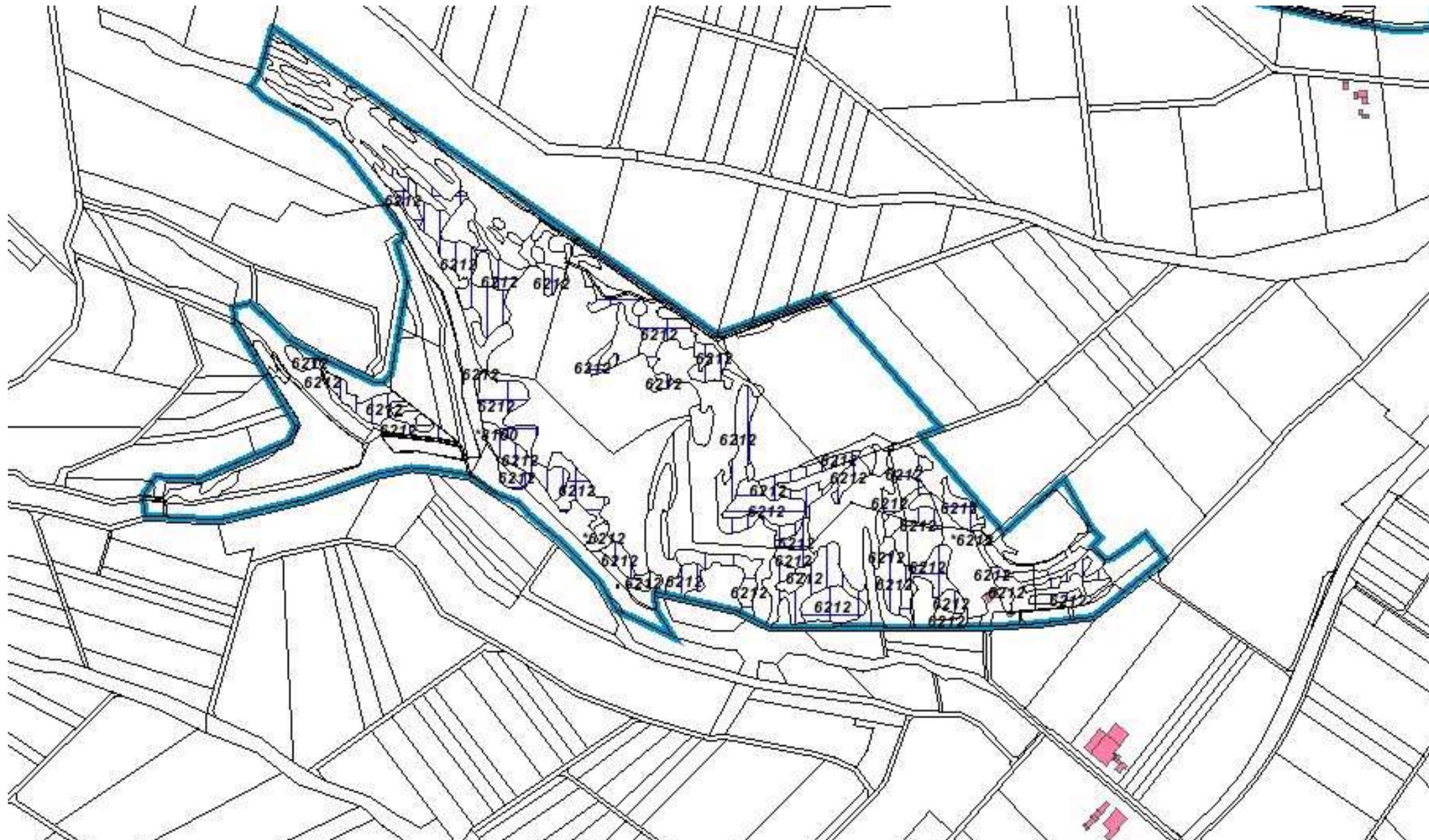
FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Gluedenberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabgetreu

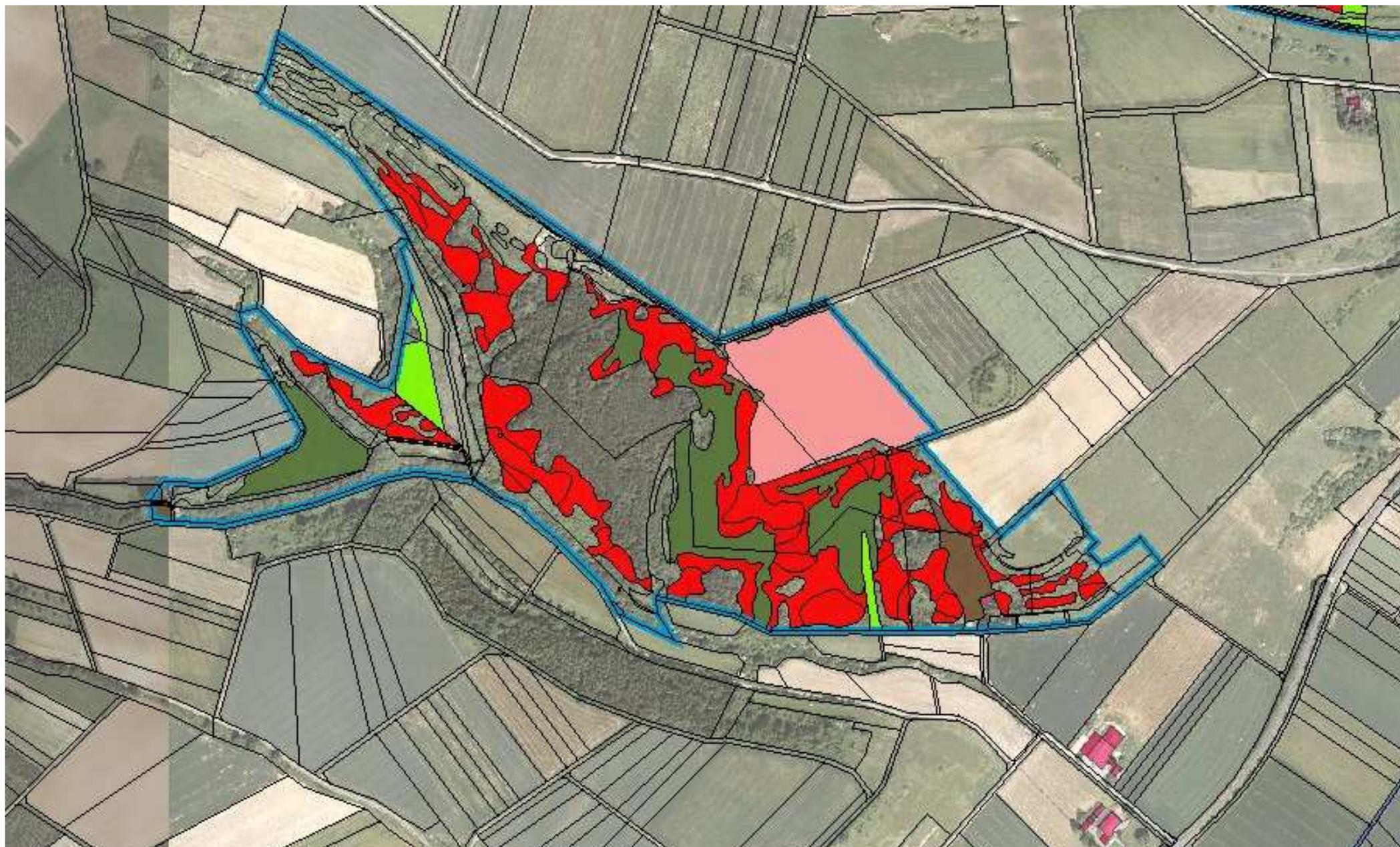


Karte – Biotoptypen

- 01.220 Sonstige Nadelwälder
- 01.400 Vorwald
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.300 Gebietsfremde Gehölze
- 06.520 Magerrasen basenreicher Standorte
- 06.110 Grünland frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.120 Grünland frischer Standorte, int. genutzt
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 11.140 Intensiväcker
- 12.100 Nutzgarten/Bauerngarten
- 14.100 besiedelter Bereich/Siedlungsfläche
- 14.530 unbefestigter Weg
- Keine Darstellung 10.100 Felsfluren
10.200 Schuttfluren
- AL** Ackerland, falsche Kartierung in der GDE
- Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Weinberg bei Hueda (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasser	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu





10 Abkürzungen und Glossar

10.1 Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVVG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

10.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert



Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum,
Hofgeismar



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplan

zum

FFH-Gebiet

„Kalkmagerrasen entlang der Diemel“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-307

Teilgebiet

„Sommerberg bei Sielen“



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- Obere Naturschutzbehörde

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	10
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten - Arten der Vogelschutzrichtlinie	
3.2.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	12
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie)	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	13
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	14
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	19
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	22
8	Literatur	22
9	Kartenanhang.....	22
10	Abkürzungen und Glossar	27
10.1	Abkürzungen im Maßnahmenplan	
10.2	Glossar zu NATURA 2000	

Bearbeitung

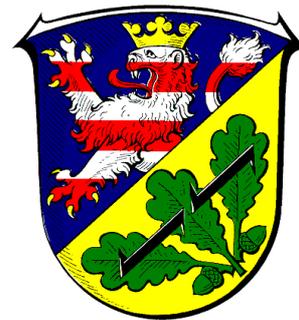
Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Henny Hartmann-Dinges

Anschrift Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Tel: 05671-8001 2423

Fax: 05671-8001 2401

E-mail: Henny-Hartmann-Dinges@LandkreisKassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit den Forstämtern Wolfhagen und Reinhardshagen abgestimmt.

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

Anschrift: Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675/5847
Fax: 05675/720620
E-Mail: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Wilfried Bettenhausen

Anschrift:
Tel.: 05544/981028
Fax:
E-Mail: Wilfried.Bettenhausen@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Straße 74
34466 Wolfhagen
05692/9898-0
05692/9898-40
ForstamtWolfhagen@Forst.Hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Reinhardshagen
Obere Kasseler Straße 27
34466 Reinhardshagen
05544/9810-0
05544/9810-40
ForstamtReinhardshagen@Forst.Hessen.de

1. Einführung

Allgemeines

Das Gebiet „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (Natura 2000-Nr. 4622-307) mit einer Gesamtgröße von 131,26 ha ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Zu ihm gehören die vier Teilgebiete

Sommerberg bei Sielen (58,09 ha)

Gluedenberg bei Eberschütz (34,42 ha)
Sparrenstein bei Lamerden (5,19 ha) und
Weinberg bei Hueda (33,56 ha).

Die Gesamtgröße von 131,26 ha wurde im Natureg ermittelt, lt. GDE beträgt die Größe 126,06 ha und lt. Standarddatenbogen 122 ha. Die Abweichungen basieren u. a. auf Änderungen der Gebietsabgrenzung am „Sommerberg bei Sielen“.

Bei allen Teilgebieten handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete. Sie stellen im Verbund aller Flächen einen wichtigen Trittstein zur Vernetzung aller Magerrasengebiete entlang der Diemel dar.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruhen auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel (November 2002).

1.3 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Kassel
Gemeinden	Trendelburg
Lage des Teilgebietes	„Sommerberg bei Sielen“ ca. 500 m nordwestlich von Sielen
Örtliche Zuständigkeiten	Landkreis Kassel - Amt für den ländlichen Raum (Hofgeismar)
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland
Höhe über NN	150 bis 240 m
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Muschelkalk, Unterer Keuper, Löss, pleistozäner Lehm (fluvial)
Gesamtgröße	58 ha
Lebensräume (Lebensraumtypen)	6110* Kalk- oder Basenhaltige Felsen mit Kalkpioniergras (Alyso-Sedion), 2 m ² Erhaltungszustand B
	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <i>Festuco Brometalia</i> davon ausgebildet als Subtyp:
	----- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, 0,89 ha Erhaltungszustand A 7,67 ha Erhaltungszustand B 7,31 ha Erhaltungszustand C: Summe: 15,87 ha
	6212* Submediterrane Halbtrockenrasen, (*besonders orchideenreiche Bestände) 0,23 ha Erhaltungszustand A 1,45 ha Erhaltungszustand B 0,00 ha Erhaltungszustand C Summe: 1,68 ha
	8160* Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe, 6 m ² Erhaltungszustand C
	Gesamt: 17,54 ha, ca. 30% der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Anhang II	Es wurden keine Arten erhoben.
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Anhang IV	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2 Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>) Vorkommen in der natis Datenbank erwähnt.
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2

*Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 28

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Der Sommerberg bei Sielen, eines der vier Teilgebiete des FFH-Planungsraumes „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ liegt in einer großflächig erhaltenen alten Kulturlandschaft, in der mit Magerrasen Reste von ehemaligen Landnutzungsformen erhalten geblieben sind.

Die Halbtrockenrasen am Sommerberg sind größtenteils mit Wacholder „*Juniperus communis*“ bestanden; teilweise haben sie sich zu flächigen Gebüschern entwickelt. Aufgrund der orchideenreichen und damit prioritären Bestände wurde der Halbtrockenrasen mit Wacholder nicht als Wacholderheide auf Kalk (LRT 5130) sondern als Halbtrockenrasen (LRT 6212) aufgenommen



Abb. 2 Sommerberg /Wacholderhang



Abb. 3 Magere Kuh /Schulwald



Abb. 4 Kiefernwald / Tote Knecht / Stöbners Breite

2.1.1 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt der „Sommerberg“ in der Gemarkung Sielen, die zur der Stadt Trendelburg gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Forst obliegen den Forstämtern Wolfhagen und Reinhardshagen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Planverfasser, dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

In dem Teilgebiet muss bei den Magerrasen von einer ehemaligen Nutzung als Trift-Weide für Schafe und Ziegen ausgegangen werden. Mahd spielte in Nordhessen bei diesem Vegetationstyp eine eher untergeordnete Rolle.

Heute wird ein Teil der Flächen weiterhin, vorwiegend beweidet. Seit Anfang der 90-iger Jahre bestehen über einzelne Flächen Verträge gemäß dem Hessischen Agrarumweltprogrammen HEKUL, HELP bzw. HIAP. Es findet eine extensive Beweidung von Teilen der Magerrasen mit Schafen statt, nur eine kleine Randfläche wird mit Pferden beweidet, einzelne Grünländer werden gemäht.

Wie in allen Teilgebieten des Planungsraumes erkennbar ist, liegen auch beim Sommerberg einzelne Flächen der Magerrasen brach, eine Entbuschung fand bisher nicht statt. Die Wacholderbestände werden zunehmend dichter, so dass das Vieh große Teile der Flächen nicht mehr erreichen kann.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist charakterisiert durch steile bis sehr steile mit Wacholder verbuschte Kalkmagerrasenhänge mit südlicher Exposition im Wechsel mit Felsen und Kalkschutthalden. Daneben bestehen einzelne mehr oder weniger magere Mähweiden.

Seine naturschutzfachliche Bedeutung begründet sich in dem bedeutsamen Vorkommen für Enzian – Schillergrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6212 submediterrane Halbtrockenrasen) mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen an verschiedenen, seltenen Orchideenarten.

2.1.2 Flora

Floristisch von Bedeutung sind vor allem die vielfältigen Orchideenvorkommen, die sich aus den folgenden Arten zusammensetzen:

Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera clorantha*) sind häufig zu finden. Das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) tritt vereinzelt auf.

Außerdem sind die in Hessen und bundesweit stark gefährdete Bienenragwurz (*Ophrys apifera*) und das Gewöhnliche Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*) vorhanden.

Zu weiteren Bedeutung des Gebietes tragen der Kreuzenzian, Fransenezian und das Sumpferzblatt bei.

Als Flechte kommt die nach Bundesartenschutz Verordnung geschützte *Cladonia furcata* vor. Ebenfalls soll die in Hessen als stark gefährdet geltende Feinblättrige Miere (*Minuartia hybrida*) auftreten.

2.1.3 Fauna

Die Kalkmagerrasen des Diemeltals beherbergen eine große Anzahl seltener und gefährdeter Arten. Der Lebensraum mit seinen teilweise großflächig und in enger räumlicher Nähe stehenden extensiv genutzten und mehr oder weniger verbuschten Kalkmagerrasen hat eine herausragende Bedeutung für

- Widderchen: Esparetten Widderchen (*Zygaena carniolica*), Kleines Fünfeck Widderchen (*Zygaena viciae*), beides nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 gefährdete Arten (RL 3) und Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis/minos*) und Sechseck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*).
- Tagfalter: Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea rebeli*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)- eine Art des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“, Kreuzdorn-Zipfelfalter oder auch Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrus spini*) – eine nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 stark gefährdete Art und Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*) – RL 3. Sowie
- Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter (RL 3), beides Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“.
- Vögel: Lt. Standarddatenbogen und dem Schutzwürdigkeitsgutachten kommen in den vier Teilgebieten als Arten des Anhangs I und II der Vogelschutzrichtlinie der Uhu, Neuntöter, Schwarzmilian und Rotmilian, Feldlerche, Hohltaube und Saatkrähe vor.

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung im Gebiet nicht durchgeführt, da es sich nicht um ein „C-Gebiet“ handelt, das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild (Zielvorstellung)

Leitbild für das gesamte FFH-Gebiet ist eine kleinflächig strukturierte, offene Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandnutzung mittels Schaf- und Ziegenbeweidung.. Nur so lässt sich die vorrangige Zielsetzung, die Erhaltung und Entwicklung seltener Lebensraumtypen, insbesondere den Kalkmagerrasen mit dem damit verbundenen hohen Artenpotenzial auf Dauer erreichen.

Leitbild der Lebensraumtypen 6110 „Kalk- oder Basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen des Alysso-Sedion Albi“ und 8160 „Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe“ ist ein Wechsel von offenen, gehölzfreien und lückigen Beständen auf natürlichen Standorten (Felskuppen, Felsschutt, Feldbänder) Diese schützenswerte Vorkommen gilt es zu erhalten und zu sichern.

Den Lebensraumtyp 6210 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ charakterisieren beweidete, ggf. auch gemähte, kurzrasige Bestände ohne nennenswerte Streuakkumulation, die kleinwüchsigen und konkurrenzschwachen Arten als Lebensraum dienen. Gebüsche beschränken sich auf kleine Gruppen, die höchstens 10 % der Fläche bedecken. Der Anteil von Wacholder beträgt höchstens 30%. Die artenreichen Bestände sind das ganze Jahr hindurch blütenreich und bieten so zahlreichen Insekten ein vielseitiges Nahrungsangebot. Ein Augenmerk ist hier auf den

Kreuzenzian-Ameisenbläuling „*Maculinea rebeli*“ zu legen. Die Wuchsbedingungen für dessen Wirtspflanze „*Gentiana cruciata*“ dürfen sich nicht verschlechtern. Der Lebensraumtyp sollte als solcher erhalten werden. Der Übergang zu Wacholderformationen „*Juniperus communis*“ auf Kalkheiden und –rasen durch Nutzungsaufgabe ist zu vermeiden.

3.2 Erhaltungsziele (Der angestrebte Zustand -Zielzustand- für die Lebensraumtypen und Arten)

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I *(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,

8160 Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2015
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen	0,89	A	A	A	A
		7,67	B	B	B	B
		7,31	C	C	B	B
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände)	0,23	A	A	A	A
		1,45	B	B	B	B
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (2 m ²)	0,00	B	B	B	B
8160	Kalkhaltige Schutthalden (6 m ²)	0,00	C	C	C	B
Summe:		17,54	ca. 30% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 28

3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt..

3.2.4 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

In der Grunddatenerhebung wurden keine FFH-Anhang IV-Arten festgestellt. Die Naturge-Artendatenbank weist jedoch das Vorkommen des Thymian-Ameisenbläuling (Maculinea arion) aus.

EU Code	Art	Population Ist 2005	Population Soll 2007	Population Soll 2013	Population Soll 2015
	Thymian-Ameisenbläuling, <i>Maculinea arion</i>	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.5 *Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten*

(Arten der Vogelschutzrichtlinie)

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerfassung im Planungsraum nicht durchgeführt.

Laut Standard-Datenbogen und einem „Schutzwürdigkeitsgutachten zur Ausweisung zu einem geplanten Naturschutzgebiet“ sind im Planungsraum des gemeldeten FFH-Gebietes „**Kalkmagerrasen entlang der Diemel**“ einzelne Arten vorhanden.

Anhang I: Uhu, **Neuntöter***, Schwarzmilan und Rotmilan

Anhang II: **Feldlerche***, Hohltaube*, **Saatkrähe***.

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

* gem. Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten NSG Teilgebiet „Sommerberg bei Sielen“

3.2.6 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT gemäß GDE	Erhaltungsziele
01.220	Sonstige Nadelwälder	1,13		Vermeidung des Gehölzzuwachs
01.400	Vorwald	3,26		Reduzierung und Vermeidung
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	9,89		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,24		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
03.000	Streuobst	0,37		Erhalt und Entwicklung durch Pflege und ggf. Neuanpflanzungen
06.100	Grünland frischer Standorte extensiv und intensiv genutzt	5,34** (10,75)***		Extensive Nutzung (Mäh-bzw. Weidenutzung ohne Düngereinsatz)
06.300	Übrige Grünlandbestände	9,66		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	1,34		Entwicklung zum LRT
		7,31	LRT 6212 C	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		9,12	LRT 6212 B	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		1,12	LRT 6212 A	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
09.000	Äcker- und Ruderalfluren	0,04		
10.000	Fels- und Therophytenfluren	0,00	LRT 8160 6,4 m ²	Vermeidung von Beschattungen
			LRT 6110 2 m ²	
11.000	Ackerwildkrautfluren	6,48** (1,07)***		Beibehaltung des Ackerstatus der großflächigen ackerbaulichen Ackerflächen, vorzugsweise naturverträglicher Ackerbau.
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	1,37		Keine Versiegelungsmaßnahmen
Summe		56,67		

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

** Im Rahmen der Grunddatenerfassung wurden im nördlichen Teilbereich fälschlicherweise drei Ackerflächen als Grünland kartiert, da sie zu diesem Zeitpunkt einer Grünlandvegetation glichen (siehe Karte „Biotoptypen“, S. 24)

*** lt. GDE

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212*	Halbtrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	<ul style="list-style-type: none"> • Befahren; dadurch Bodenerosion • Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung mit Schlehe, Roter Hartriegel, verschiedene Weißdornarten und tlw. Wachholder • Ausbreitung der Kiefer • Ausbreitung der Robinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung durch angrenzende Kieferwälder
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (2m ²)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung, Beschattung dadurch: Ausdunkeln versch. Arten 	
8160*	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe (6m ²)	<ul style="list-style-type: none"> • Müll- und Schuttablagerung; 	

* einschließlich Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 21. dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: $B \Leftrightarrow B$, aber auch $A \Leftrightarrow A$
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: $C \Rightarrow B$
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: $B \Rightarrow A$
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: $- \Rightarrow C$
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 *Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

5.1.1.1 *Halbrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: *6212)*

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Die Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.05) ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen, insbesondere Heidschnucken und Ziegen. Zur Förderung von Orchideen und der Insektenfauna sollten in jährlichem Wechsel Bereiche von der Beweidung gespart werden.

Eine möglichst frühzeitige und intensive Beweidung muss im folgenden Jahr auf Entbuschungsflächen erfolgen, damit die jungen Stockausschläge verbissen werden und die Maßnahme zum Erfolg führt.

Einige der Flächen werden bereits seit 1993 im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (1993-2008 HELP und ab 2008 HIAP) bewirtschaftet. Der Schäfer erhält für die Hutung einen Ausgleich, der die Aufwendungen annähernd ausgleichen soll.

Die maschinelle Weidpflege (Maßnahmen-Code 01.09.01) z. B. durch Mulchen wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung bzw. Aufgabe der Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Dabei ist ein Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen anzustreben, um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass in den offenen Kalkmagerrasen einzelne Gebüsche, Sträucher und Säume als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleiben.

Die maschinelle Weidepflege ist im Natureg keiner Fläche zugeordnet und ist in der Karte Maßnahmen (S. 26) graphisch nicht dargestellt.

Entbuschungsmaßnahmen sind für die Erhaltung oben genannter Lebensräume (Maßnahmen-Code 12.01.02) unverzichtbar. Sollten diese nicht maschinell durchgeführt werden können, sind manuelle Eingriffe notwendig. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von höchstens 30 % beschränkt, jedoch nicht ganz beseitigt werden.

Im Rahmen der Entbuschungsmaßnahmen soll der Kieferanflug auf dem Magerrasenflächen entfernt werden.

Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (EU-Code: *6110)
Kalkschutthalden der Kollinen bis montanen Stufe (EU-Code:8160)

Die Vegetation des Lebensraumtypes ist von einer Nutzung unabhängig, verträgt jedoch keine Beschattung. Daher sind beschattende Bäume oder aufkommende Büsche in mehrjährigen Zeiträumen zu entfernen (Maßnahmen-Code 12.01.02), auch um offene Boden- oder Schuttstellen zu erhalten. Eine sehr extensive Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.05) stellt keine Beeinträchtigung dar. Die Weiterführung bzw. Intensivierung der Beweidung des den Bestand umgebenden Magerrasens ist zu fördern. Offenhaltung des Bestandes im ehemaligen Steinbruch.

5.1.2 *Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten*
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.3 *Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten*
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Von den bisher beschriebenen Maßnahmen für den FFH-LRT *6210 werden gleichzeitig alle festgestellten lebensraumtypischen FFH-Anhang IV-Arten profitieren (hier: Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine Vergrößerung des Flächenanteils der Kalkmagerrasen (FFH-LRT *6212) oder auf eine Verbesserung zu einer hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes zielen.

Die durch Entfallen der ursprünglichen Schafbeweidung innerhalb des Gebietes im Zuge der Sukzession entstandenen Vorwaldstadien sollen durch **Entfernung von Jungbäumen** (Maßnahmen-Code 12.04.04) und anschließendem **Ausbringen von Mähgut** aus angrenzenden Flächen (Maßnahmen-Code 12.01.04.) zur Initialförderung zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sollte als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Bei den Maßnahmen sind die Kernzonen der sich weitgehend zu Kiefern-Nadelwald entwickelnden Sukzessionsflächen zu erhalten und die Laubholzanteile zu fördern. Eingriffe in den Baumbestand sollen nur durch Rändelungen in den Randbereichen stattfinden.

Ein weiteres Gefährdungspotential stellen die vorhanden gebietsfremden Gehölze wie Robinien und Pappeln im Gebiet dar. Zur Vermeidung deren Ausbreitung ist die **Entnahme/Beseitigung der Gehölze** (auch vor der Hiebreife) (Maßnahmencode 02.02.01.03) vorgesehen.

Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Für die als „potenzielle Lebensraumtypen“ geltenden Biotoptypen, die sich durch gezielte Pflegemaßnahmen zu einer mageren Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212) entwickeln können, werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

- Pflege der extensiven Wiesen, Weiden und Brachflächen
Zielführend dafür ist eine einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) oder die Beweidung mit Nachmahd, um die Ausbreitung von Gehölzen zu vermeiden oder das Mulchen auf geringwüchsigen Standorten mit nachfolgender Beweidung (Sollte keine Mahd erfolgen, ist die Aufnahme/Fortführung der Weidenutzung zulässig).
- Der Umbruch der Ackerbrachen mit Grünlandvegetation sollte vermieden werden. Anzustreben ist die Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung, vorzugsweise im Rahmen der naturverträglichen Ackernutzung als „Ackerland aus der Produktion“, Anlage von Schonstreifen zur Ansiedlung von seltenen und schützenswerten Ackerwildkräutern oder eine generelle ökologische Ackernutzung. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist ebenfalls denkbar.

Die Maßnahmen werden unter „**Naturverträglicher Grünlandnutzung**“ (Maßnahmen-Code 01.02.) und „**Naturverträgliche Ackernutzung**“ (Maßnahmen-Code 01.03) dargestellt.

- Sinnvoll sind Neu- und Ersatzpflanzungen zur langfristigen Sicherung und Erweiterung vorhandener Obstbaumbestände (Maßnahmen-Code 12.03.02), sowie die Obstbaumpflege. Sie dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind zu belassen.

Die Maßnahmen sind im Natureg keiner Fläche zugeordnet und in der Karte Maßnahmen (S. 26) graphisch nicht dargestellt.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Beweidung	01.02.08.05.	Erhaltung der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterraner Halbtrockenrasen); C → B	3	ja	7,31	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt des LRT 6212 (submediterraner Halbtrockenrasen) der Wertstufe B; B → B	2	ja	9,12	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Vermeidung des Gehölzuwachs auf Flächen des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe C zur Weiterentwicklung in Wertstufe B; C → B	2	nein	7,31	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Erhalt des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen der Wertstufe A); A → A	2	nein	1,12	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen); C → B	3	nein	7,31	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt des LRT 6212 (mediterraner Halbtrockenrasen) der Wertstufe A; A → A	2	ja	1,12	0	jährlich	jährlich

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Beweidung	01.02.08.03.	Weiterentwicklung bzw. Erhalt des LRT 8160 (Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe) der Wertstufe C; C → B	3	ja	0	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.03.	Erhalt des LRT 6110 (Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe) der Wertstufe B; B → B	2	ja	0	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Erhalt des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufen B; B → B	2	nein	9,12	0	jährlich	jährlich
Mulchen / Mahd	1.09.01	Erhalt der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) C → B B → B A → A	3	ja	0	0	jährlich	jährlich

*

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: ⇒ C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Vermeidung der Ausbreitung gebietsfremder Gehölze (Robinien, Pappeln)	6	nein	0,23	0	jährlich	jährlich
Naturverträglicher Ackerbau	01.03	Ansiedlung seltener und schützenswerter Ackerswildkräuter, Erhaltung der Grünlandvegetation zur Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212)	5	ja	4,12	0	jährlich	jährlich
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02..	Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212) mit Vermeidung der Ausbreitung von Gehölzen auf den Flächen	5	ja	4,39	0	jährlich	jährlich
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02..	Weiterentwicklung zum LRT 6212	5	ja	1,34	0	jährlich	jährlich
Entfernung von bestimmten Gehölzen Jungbäumen	12.04.04	Vorwaldstadien sollen durch Entfernung von Jungbäumen zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden	5	nein	3,26	0	jährlich	jährlich
Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04.	Entwicklung eines Kalk-Halbtrockenrasens	5	nein	3,26	0	jährlich	jährlich
Obstbaumpflanzung / -pflege	12.03.02	Langfristige Sicherung und Erweiterung vorhandener Obstbaumbestände	5	nein	0	0	1. oder 4. Quartal	jährlich

*

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B \leftrightarrow B, aber auch A \leftrightarrow A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C \Rightarrow B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B \Rightarrow A
5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung vor zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: \Rightarrow C
6. Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel , Grunddatenerfassung für Monitoring und Management, FFH-Gebiet Nr. 4422-307 „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (November 2002)

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung – *BÖF* – in Kassel, Schutzwürdigkeitsgutachten „Vorgeschlagene Naturschutzgebiete“(November 1995)

Standarddatenbogensauszug für FFH-Gebietsvorschlag: 4422-307

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, (2007), Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur

Klausing (1988), Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung im Maßstab 1:200 000, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

Dr. Fartmann, Thomas, *EGGE-WESER*. Band 16, 2004, Die Tagschmetterlings- und Widderchenfauna des Diemeltales im Wandel der letzten 150 Jahr, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 18. Januar 2008

Bilder, Reinhard Vollmer

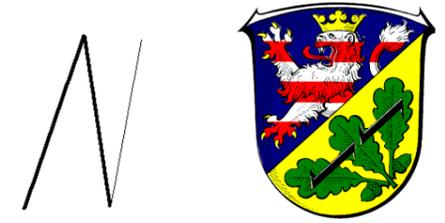
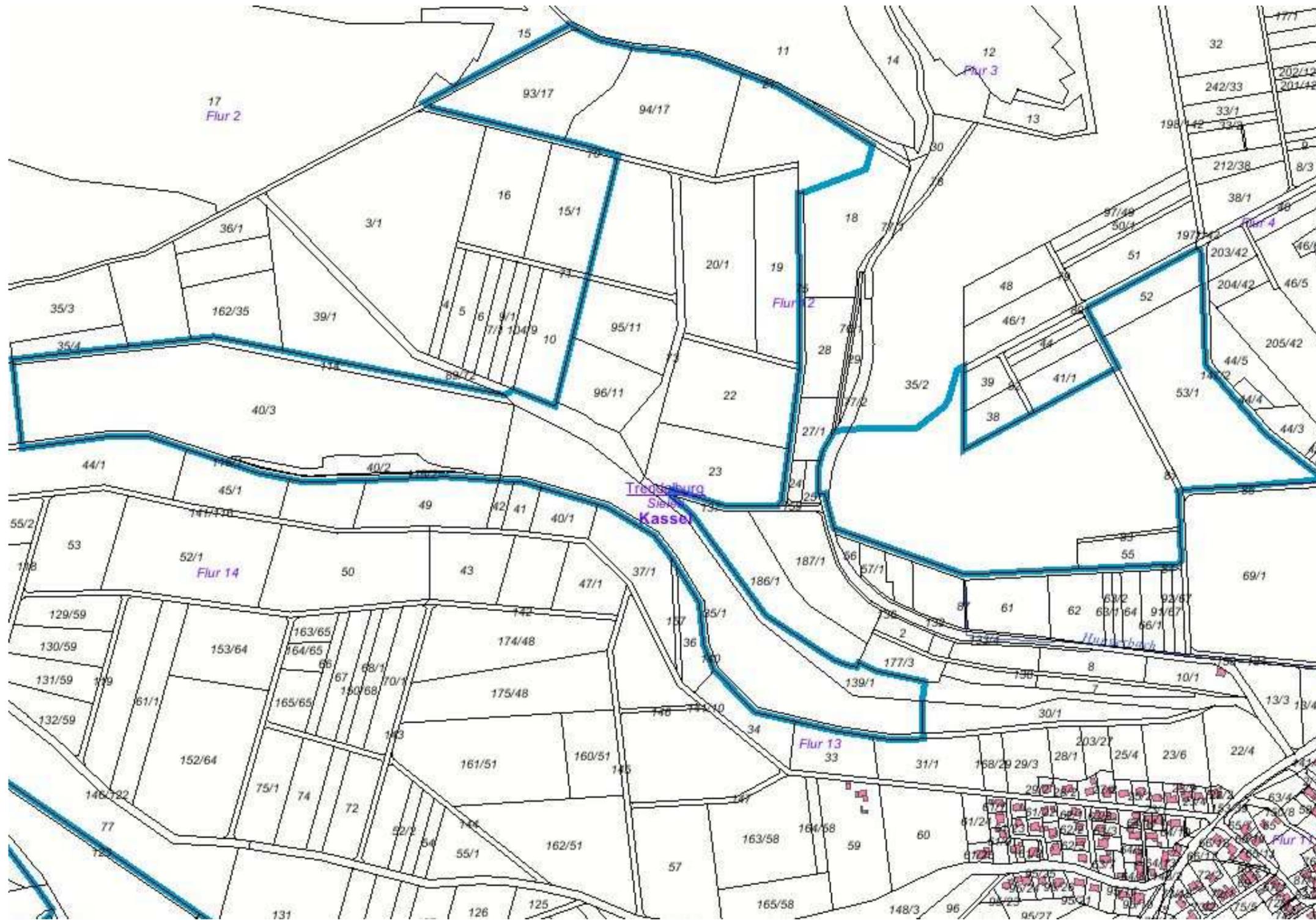
Auszug aus zentraler natis-Datenbank

9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

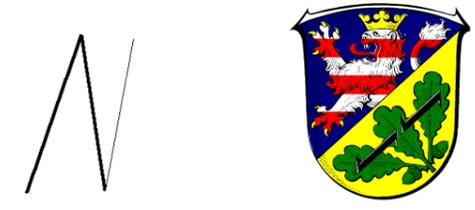
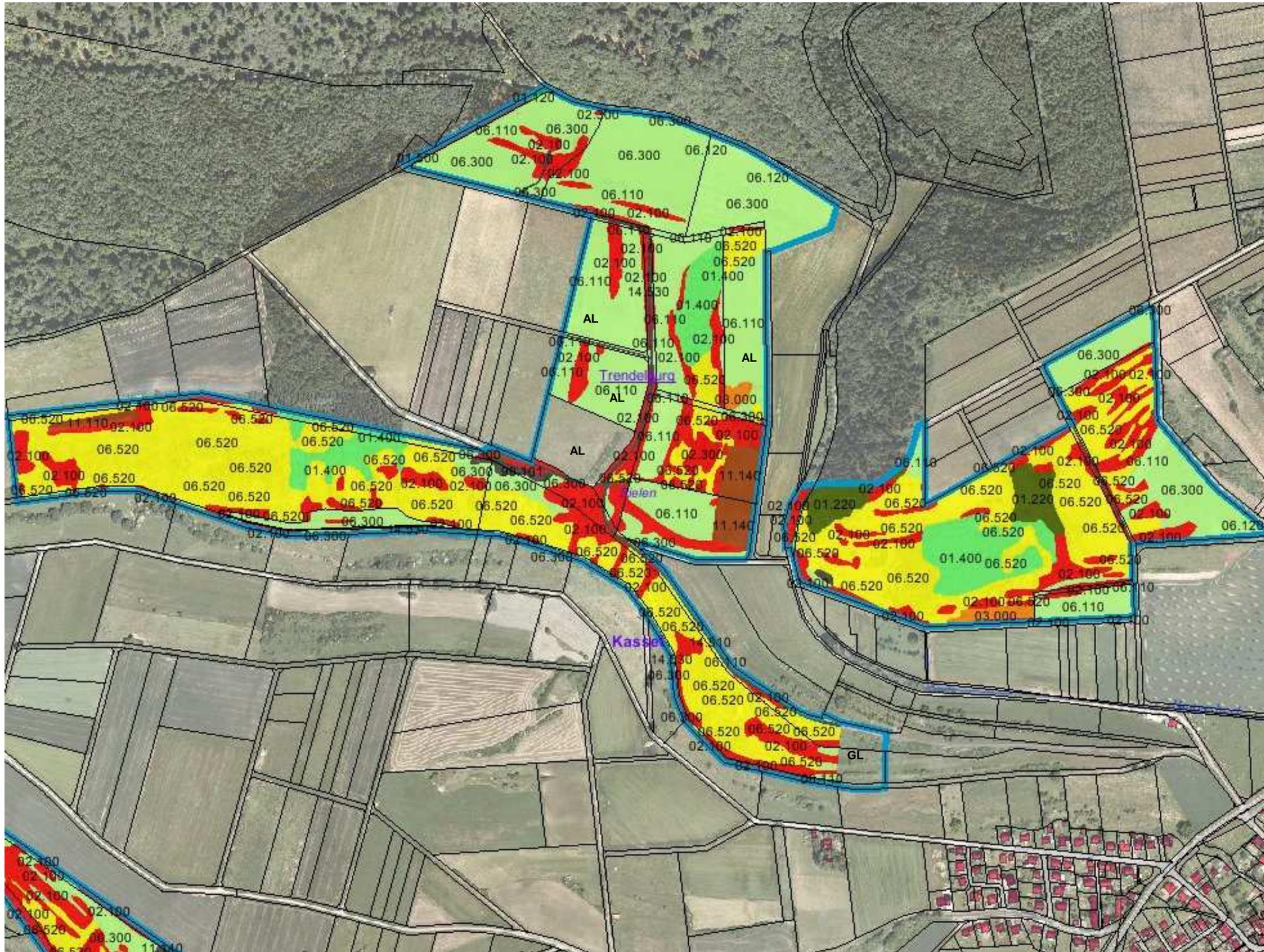
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte – Flurstücke

- Kassel Landkreis
- Trendelburg Gemeinde
- Sielen Gemarkung
- 5/5 Flurstücksnummer
- Gebietsabgrenzung

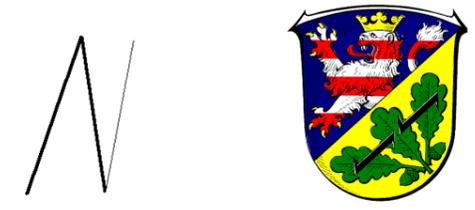
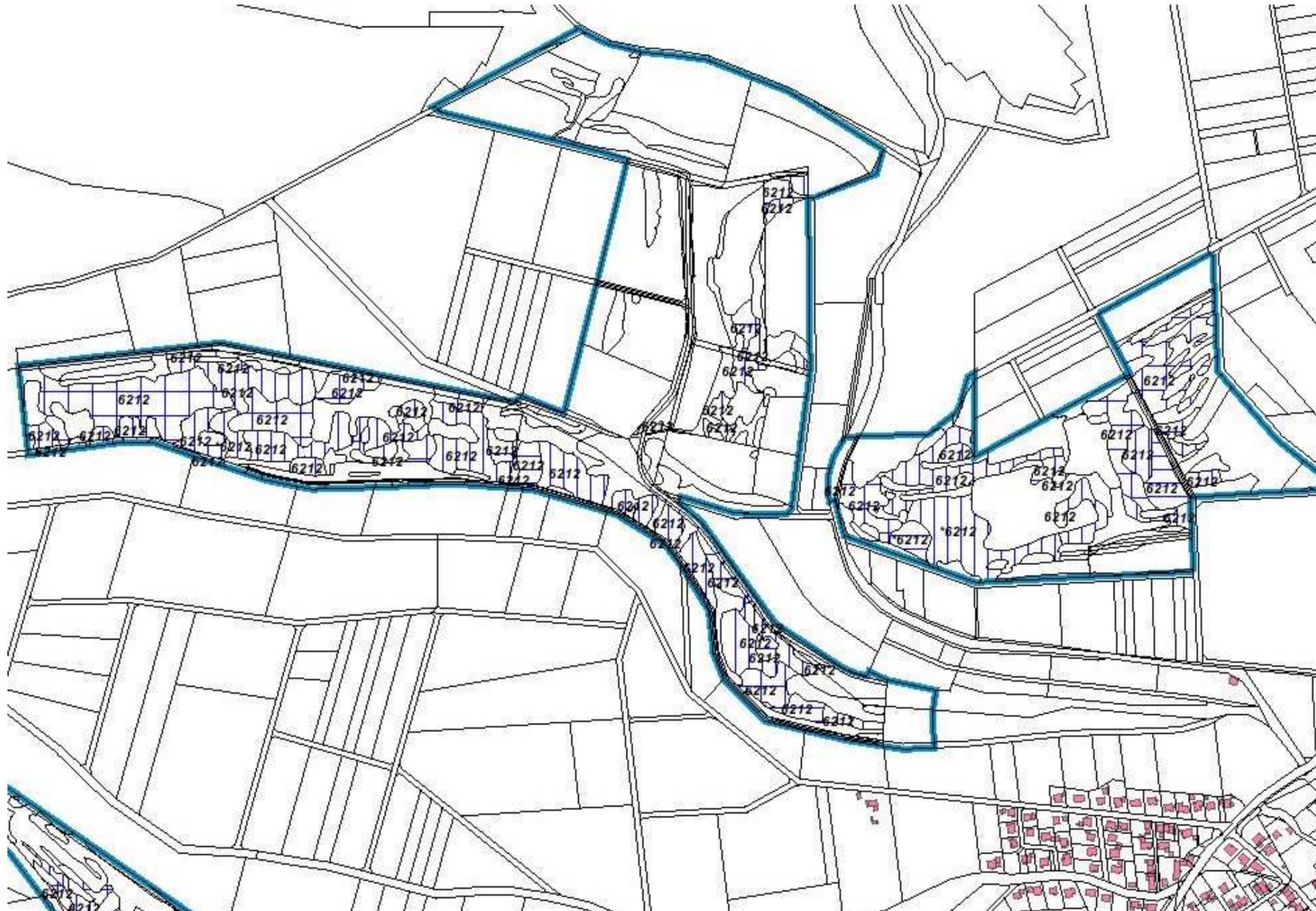
FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sommerberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Biotoptypen

- 01.220 Sonstige Nadelwälder
- 01.400 Vorwald
- 01.500 Waldränder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 03.000 Streuobst
- 06.520 Magerrasen basenreicher Standorte
- 06.110 Grünland frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 14.510 Straße
- 14.530 unbefestigte Wege
- 99.101 Vegetationsfreie Fläche
- Keine Darstellung 99.300 Ausdauernde Ruderalfluren warm trockener Standorte
- Keine Darstellung 99.102 Vegetationsfreie Steilwand
- AL** Ackerland, falsche bzw. keine Kartierung bei der GDE
- GL** Kartierung bei der GDE
- Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Weinberg bei Hueda (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



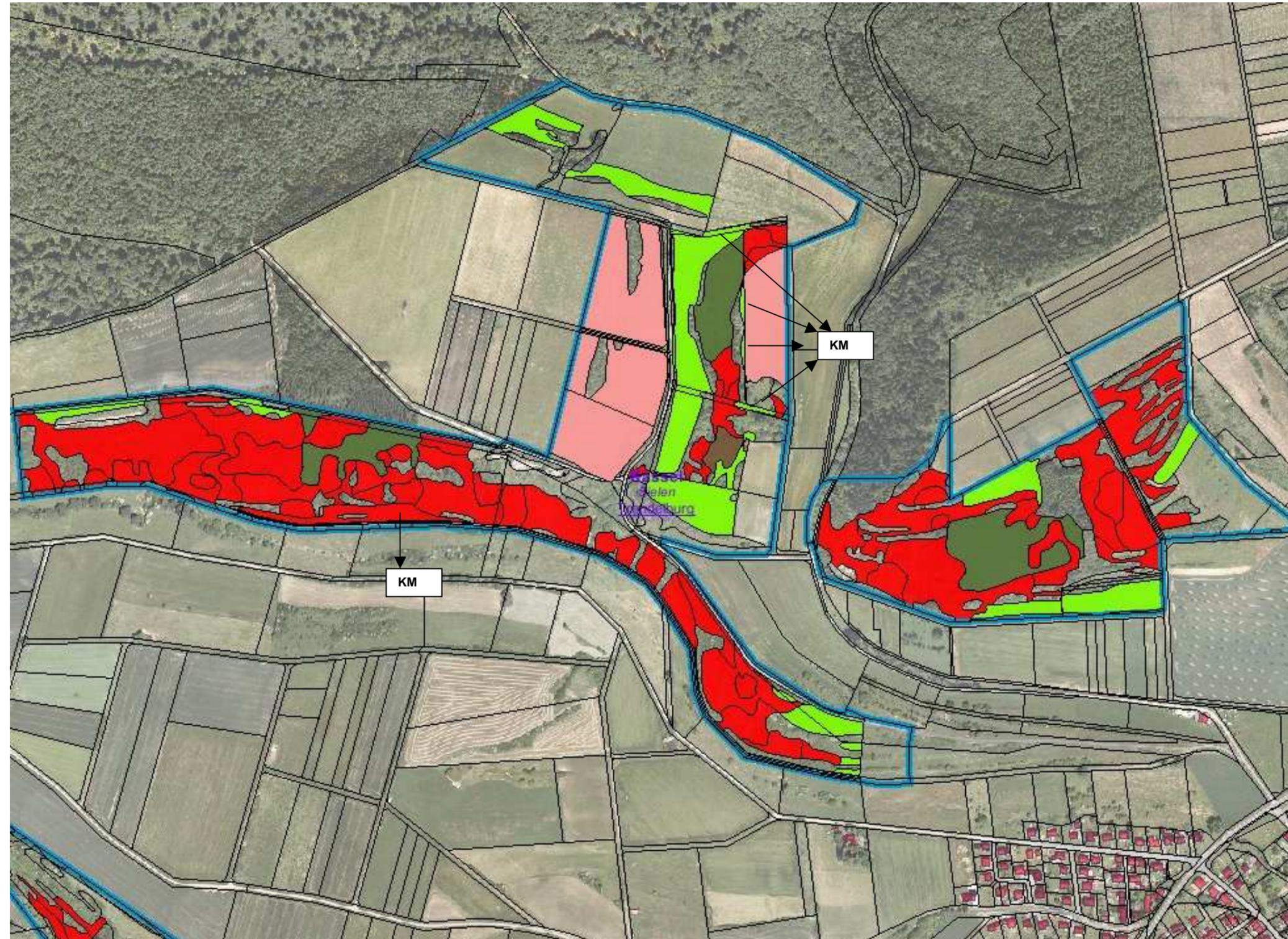
Karte – Lebensraumtypen/Wertstufe

-  Wertstufe A
-  Wertstufe B
-  Wertstufe C

Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I

- 6110** Kalk- oder Basenhaltige Felsen mit Kalkpioniererrasen
- 6212** Submediterrane Halbtrockenrasen (teilweise mit orchideenreichen Beständen)
- 8160** Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
-  Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sommerberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT

- Magerrasen**
- Code
01.02.08.05. Beweidung (EH), (EW)
12.01.02. Entbuschung/Entkusselung (EH), (EW)
- Grünlandnutzung**
- Code
01.02. Naturverträgliche Grünlandnutzung (EW)
- Ackerbau**
- Code
01.03. Naturverträgliche Ackernutzung (EW)
- Vorwaldstadien**
- Code
12.04.04. Entfernung von Jungbäumen – Rändelung (EW)
12.01.04. Aufbringen von Mähgut (EW)
- Standortfremde Gehölze**
- Code
02.02.01.03 Entfernung von Robinien und Pappeln (EW)
- Gebietsabgrenzung**
- EH** Erhaltungsmaßnahmen
EW Entwicklungsmaßnahmen
- KM** Flächen unterliegen keiner Maßnahme, Datentechnischer Fehler

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sommerberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	Mai 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

10 Abkürzungen und Glossar

10.1 Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

10.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietesnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert



Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum,
Hofgeismar



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplan

zum

FFH-Gebiet

„Kalkmagerrasen entlang der Diemel“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-307

Teilgebiet

Sparrenstein bei Lamerden



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	9
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	<i>Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
3.2.2	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
3.2.3	<i>Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
3.2.4	<i>Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten - Arten der Vogelschutzrichtlinie</i>	
3.2.5	<i>Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten</i>	
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	12
4.1.1	<i>Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
4.1.2	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten</i>	
4.1.3	<i>Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
4.1.4	<i>Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie)</i>	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	13
5.1.1	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I</i>	
5.1.2	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten</i>	
5.1.3	<i>Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten</i>	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	14
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	15
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur künftigen Gebietsuntersuchung	16
8	Literatur	16
9	Kartenanhang.....	17
10	Abkürzungen und Glossar	22
10.1	Abkürzungen im Maßnahmenplan	
10.2	Glossar zu NATURA 2000	

Bearbeitung

Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Henny Hartmann-Dinges

Anschrift Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Tel: 05671-8001 2423

Fax: 05671-8001 2401

E-mail: Henny-Hartmann-Dinges@LandkreisKassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen abgestimmt.

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675/5847
Fax: 05675/720620
E-Mail: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Straße 74
34466 Wolfhagen
05692/9898-0
05692/9898-40
ForstamtWolfhagen@Forst.Hessen.de

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (Natura 2000-Nr. 4622-307) mit einer Gesamtgröße von 131,26 ha ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Zu ihm gehören die vier Teilgebiete

Sparrenstein bei Lamerden (5,19 ha)

Gluedenberg bei Eberschütz (34,42 ha)

Sommerberg bei Sielen (58,09 ha) und

Weinberg bei Hueda. (33,56 ha).

Die Gesamtgröße von 131,26 ha wurde im Natureg ermittelt, lt. GDE beträgt die Größe 126,06 ha und lt. Standarddatenbogen 122 ha. Die Abweichungen basieren u. a. auf Änderungen der Gebietsabgrenzung im Teilgebiet „Sommerberg bei Sielen“

Bei allen Teilgebieten handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete. Sie stellen im Verbund aller Flächen einen wichtigen Trittstein zur Vernetzung aller Magerrasengebiete entlang der Diemel dar.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruhen auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel (November 2002).

1.2 Lage und Übersichtskarten

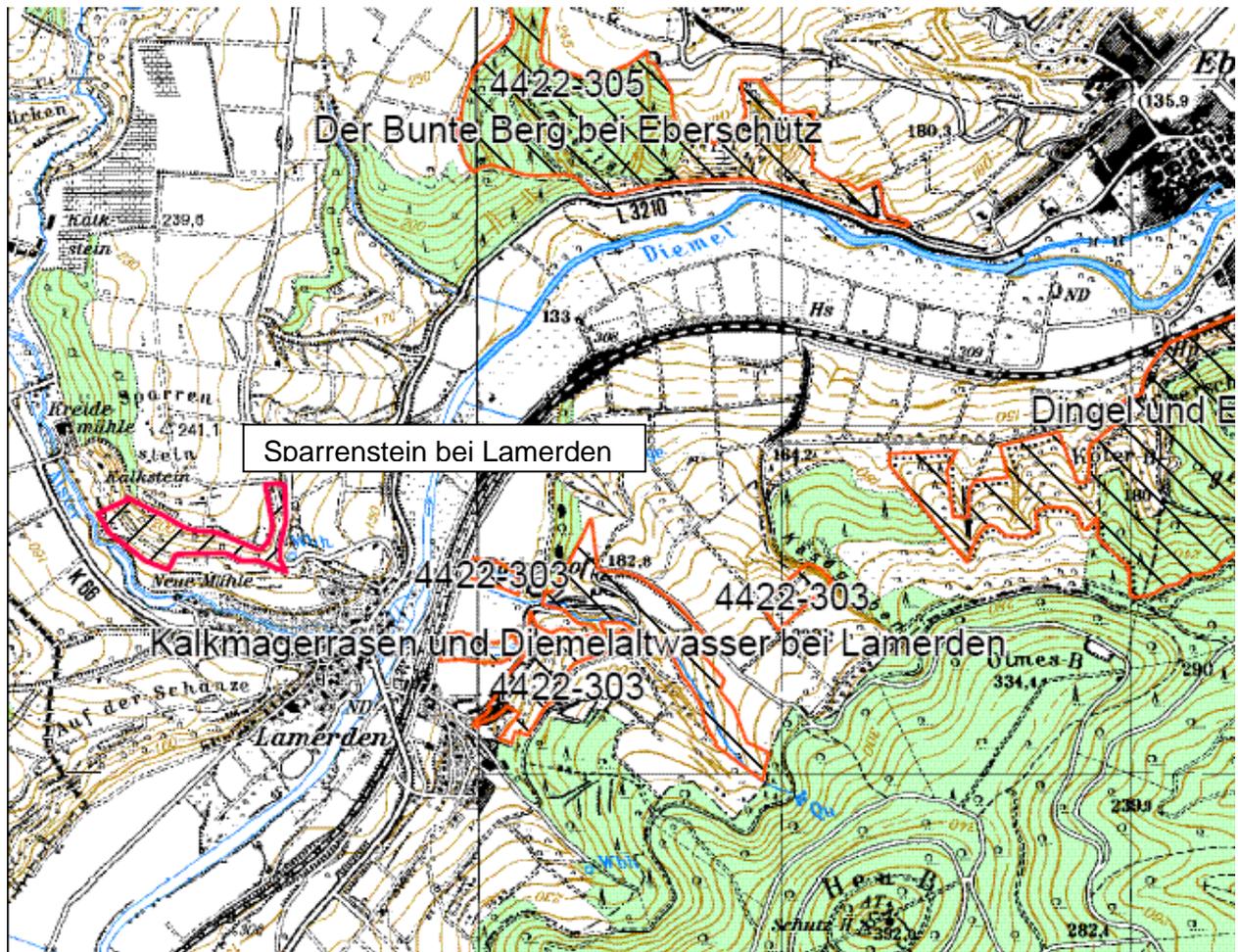


Abb. 1 Lage des FFH-Gebietes nordwestlich des Ortes Lamerden

M 1:25.000

1.3 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Kassel
Gemeinden	Liebenau
Lage des Teilgebietes	„Sparrenstein bei Lamerden“ ca. 500 m nordwestlich von Lamerden
Örtliche Zuständigkeiten	Landkreis Kassel - Amt für den ländlichen Raum (Hofgeismar)
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland
Höhe über NN	150 bis 240 m
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Muschelkalk, Unterer Keuper, Löss, pleistozäner Lehm (fluviatil)
Gesamtgröße	5,19 ha
Lebensräume (Lebensraumtypen)	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <i>Festuco Brometalia</i> davon ausgebildet als Subtyp:.....
	6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, 0,00 ha Erhaltungszustand A 0,59 ha Erhaltungszustand B 2,04 ha Erhaltungszustand C Summe: 2,63 ha
	6212* Submediterrane Halbtrockenrasen, (*besonders orchideenreiche Bestände) 0,00 ha Erhaltungszustand A 0,00 ha Erhaltungszustand B 0,02 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,02 ha
	Gesamt: 2,65 ha, ca. 50% der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II	Es wurden keine Arten erhoben.
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang IV	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2

*Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 23

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Der „Sparrenstein bei Lamerden“, eines der vier Teilgebiete des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ liegt in einer großflächig erhaltenen alten Kultur-landschaft, in der mit den Kalkmagerrasen Reste von ehemaligen Landnutzungsformen erhalten geblieben sind.

Die Halbtrockenrasen am Sparrenstein sind größtenteils mit Wacholder „*Juniperus communis*“ bestanden; teilweise haben sich flächige Gebüschke entwickelt. Aufgrund der orchideenreichen und damit prioritären Bestände wurde der Halbtrockenrasen mit Wacholder nicht als Wacholderheide auf Kalk (LRT 5130) sondern als Halbtrockenrasen (LRT 6212*) aufgenommen.

Neben dem Sommerberg bei Sielen und Gleudenberg bei Eberschütz bildet der Sparrenstein einen Teil der Kalksteinhänge nördlich der Diemel.



Abb. 2: Sparrenstein

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt der „Sparrenstein“ in der Gemarkung Lamerden, die zu der Stadt Liebenau gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Forst obliegt dem Forstamt Wolfhagen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Planverfasser, dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

In dem Teilgebiet muss bei den Magerrasen von einer ehemaligen Nutzung als Trift-Weide für Schafe und Ziegen ausgegangen werden. Mahd spielte in Nordhessen bei diesem Vegetationstyp eine eher untergeordnete Rolle.

Heute werden die Flächen beweidet, bzw. es findet keine Nutzung statt.

Wie in allen Teilgebieten des Planungsraumes erkennbar ist, liegen auch beim Sparrenstein einzelne Flächen der Magerrasen brach, eine Entbuschung fand bisher nicht statt.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet ist charakterisiert durch steile, teilflächig verbuschte Kalkmagerrasenhänge mit südlicher Exposition mit einzelnen Wachholdern.

Seine naturschutzfachliche Bedeutung begründet sich in dem Vorkommen von Enzian – Schilfergrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6212 submediterrane Halbtrockenrasen) mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen an verschiedenen, seltenen Orchideenarten.

2.4.1 Flora

Floristisch von Bedeutung sind vor allem die vielfältigen Orchideenvorkommen, die sich u. a. aus den folgenden Arten zusammensetzen:

Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera clorantha*) sind häufig zu finden.

Außerdem sind die in Hessen und bundesweit stark gefährdete Bienenragwurz (*Ophrys apifera*) und das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) vorhanden.

Zu weiteren Bedeutung des Gebietes tragen der Kreuzenzian, Fransenezian und das Sumpferzblatt bei.

2.4.2 Fauna

Die Kalkmagerrasen des Diemeltals beherbergen eine große Anzahl seltener und gefährdeter Arten. Der Lebensraum mit seinen teilweise großflächig und in enger räumlicher Nähe stehenden extensiv genutzten und mehr oder weniger verbuschten Kalkmagerrasen hat eine herausragende Bedeutung für

- Widderchen: Esparetten Widderchen (*Zygaena carniolica*), Kleines Fünfeck Widderchen (*Zygaena viciae*), beides nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 gefährdete Arten (RL 3) und Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis/minos*) und Sechseck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*).
- Tagfalter: Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea rebeli*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)- eine Art des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“, Kreuzdorn-Zipfelfalter oder auch Schlehens-Zipfelfalter (*Satyrus spini*) – eine nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 stark gefährdete Art und Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*) – RL 3. Sowie
- Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter (RL 3), beides Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“.
- Vögel: Lt. Standarddatenbogen und dem Schutzwürdigkeitsgutachten kommen in den vier Teilgebieten als Arten des Anhangs I und II der Vogelschutzrichtlinie der Uhu, Neuntöter, Schwarzmilian und Rotmilian, Feldlerche, Hohltaube und Saatkrähe vor.

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung im Gebiet nicht durchgeführt, da es sich nicht um ein „C-Gebiet“ handelt, das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild (Zielvorstellung)

Leitbild für das gesamte FFH-Gebiet ist eine kleinflächig strukturierte, offene Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandnutzung mittels Schaf- und Ziegenbeweidung. Nur so lässt sich die vorrangige Zielsetzung, die Erhaltung und Entwicklung seltener Lebensraumtypen, insbesondere den Kalkmagerrasen mit dem damit verbundenen hohen Artenpotenzial auf Dauer erreichen.

Den Lebensraumtyp 6210 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ charakterisieren beweidete, ggf. auch gemähte, kurzrasige Bestände ohne nennenswerte Streuakkumulation, die kleinwüchsigen und konkurrenzschwachen Arten als Lebensraum dienen. Gebüsche beschränken sich auf kleine Gruppen, die höchstens 10 % der Fläche bedecken. Der Anteil von Wacholder beträgt höchstens 30%. Die artenreichen Bestände sind das ganze Jahr hindurch blütenreich und bieten so zahlreichen Insekten ein vielseitiges Nahrungsangebot. Ein Augenmerk ist hier auf den Kreuzenzian-Ameisenbläuling „*Maculinea rebeli*“ zu legen. Die Wuchsbedingungen für dessen Wirtspflanze „*Gentaiana cruciata*“ dürfen sich nicht verschlechtern.

Der Lebensraumtyp sollte als solcher erhalten werden. Der Übergang zu Wacholderformationen „*Juniperus communis*“ auf Kalkheiden und –rasen durch Nutzungsaufgabe ist zu vermeiden.

3.2 Erhaltungsziele (Der angestrebte Zustand -Zielzustand- für die Lebensraumtypen und Arten)

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I
(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2015
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, davon					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen	0,59	B	B	B	B
		2,04	C	C	B	B
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideenreiche Bestände)	0,02	C	C	B	B
Summe:		2,65	ca. 50% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung erhoben.

3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung erhoben.

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie)

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerfassung im Planungsraum nicht durchgeführt.

Laut Standard-Datenbogen und einem Schutzwürdigkeitsgutachten sind im Planungsraum des gemeldeten FFH-Gebietes „**Kalkmagerrasen entlang der Diemel**“ einzelne Arten vorhanden.

Anhang I: Neuntöter, Schwarzmilan und Rotmilan

Anhang II: Feldlerche, Hohltaube, Saatkrähe.

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Rotmilan (*Milvus milvus*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Biototyp (siehe Karte Seite 21)	Fläche in ha	LRT gemäß GDE	Erhaltungsziele
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	2,12		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
06.300	Übrige Grünlandbestände	0,20		
*06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	0,14	LRT 6212	Entwicklung zu C Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		2,07	LRT 6212 C	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		0,59	LRT 6212 B	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	0,08		Keine Versiegelungsmaßnahmen
Summe		5,20		

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212*	Halbtrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung mit Schlehe, Roter Hartriegel, verschiedene Weißdornarten und tlw. Wachholder • Ausbreitung der Kiefer 	

* einschließlich Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 24

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale.

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale.

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 21 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: $B \Leftrightarrow B$, aber auch $A \Leftrightarrow A$
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: $C \Rightarrow B$
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: $B \Rightarrow A$
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: $- \Rightarrow C$
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes. Die Maßnahmcodes sind in der Legende aufgeführt.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

5.1.1.1 Halbrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: *6212)

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Die Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.05) ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen, insbesondere Heidschnucken und Ziegen. Zur Förderung von Orchideen und der Insektenfauna sollten in jährlichem Wechsel Bereiche von der Beweidung ausgespart werden.

Eine möglichst frühzeitige und intensive Beweidung muss im folgenden Jahr auf Entbuschungsflächen erfolgen, damit die jungen Stockausschläge verbissen werden und die Maßnahme zum Erfolg führt.

Die maschinelle Weidepflege (Maßnahmen-Code 1.09.01) z. B. durch Mulchen/Mahd wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung bzw. Aufgabe der Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Dabei ist ein Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen anzustreben, um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass in den offenen Kalkmagerrasen einzelne Gebüsche, Sträucher und Säume als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleiben

Die maschinelle Weidepflege ist in Natureg keiner Fläche zugeordnet und in der Karte Maßnahmen (S. 21) graphisch nicht dargestellt.

Entbuschungsmaßnahmen sind für die Erhaltung oben genannter Lebensräume (Maßnahmen-Code 12.01.02) unverzichtbar. Sollten diese nicht maschinell durchgeführt werden können, sind manuelle Eingriffe notwendig. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von höchstens 30 % beschränkt, jedoch nicht ganz beseitigt werden.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten erhoben.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang IV-Arten erhoben.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine Vergrößerung des Flächenanteils der Kalkmagerrasen (FFH-LRT *6212) oder auf eine Verbesserung zu einer hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes zielen. Dies ist nur mittels einer intensiven Beweidung in Kombination mit einer maschinellen Nachpflege zu erreichen.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungs Jahr
Beweidung	01.02.08.05.	Erhaltung der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen); C → B	3	ja	2,06	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe B; B → B	2	ja	0,59	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Vermeidung des Gehölzzuwachs auf Flächen des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe C zur Weiterentwicklung in Wertstufe B; C → B	2	nein	2,09	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Erhalt der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) B → B	2	nein	0,59	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen); C → B	3	nein	2,06	0	jährlich	jährlich
Mulchen/Mahd	1.09.01	Erhalt der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) C → B B → B A → A	2	ja	0	0	jährlich	jährlich

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - ⇒ C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungs Jahr
Beweidung	01.02.08.05.	Erhaltung der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterraner Halbtrockenrasen); → C	5	ja	0,14	0	jährlich	jährlich

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - ⇒ C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können. Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

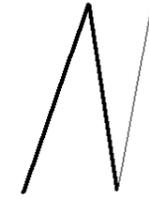
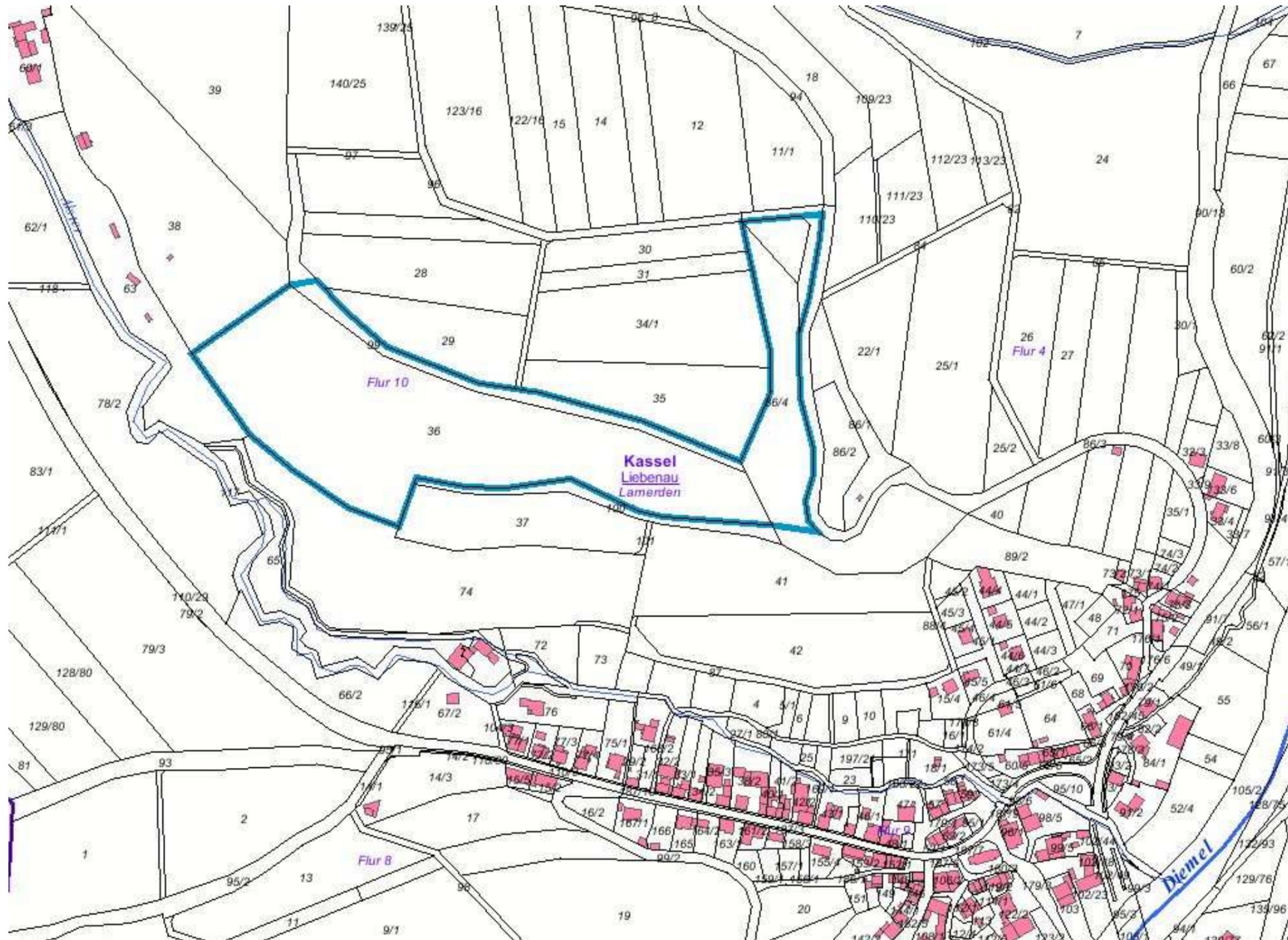
- Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF - in Kassel, Grunddatenerfassung für Monitoring und Management, FFH-Gebiet Nr. 4422-307 „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (November 2002)
- Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung – BÖF – in Kassel, Schutzwürdigkeitsgutachten „Vorgeschlagene Naturschutzgebiete“ (November 1995)
- Standarddatenbogensauszug für FFH-Gebietsvorschlag: 4422-307
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, (2007), Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur
- Klausing (1988), Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung im Maßstab 1:200 000, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden
- Dr. Fartmann, Thomas, EGGE-WESER. Band 16, 2004, Die Tagschmetterlings- und Widderchenfauna des Diemeltales im Wandel der letzten 150 Jahre, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 18. Januar 2008
- Bildmaterial Reinhard Vollmer, FOA Wolfhagen

9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

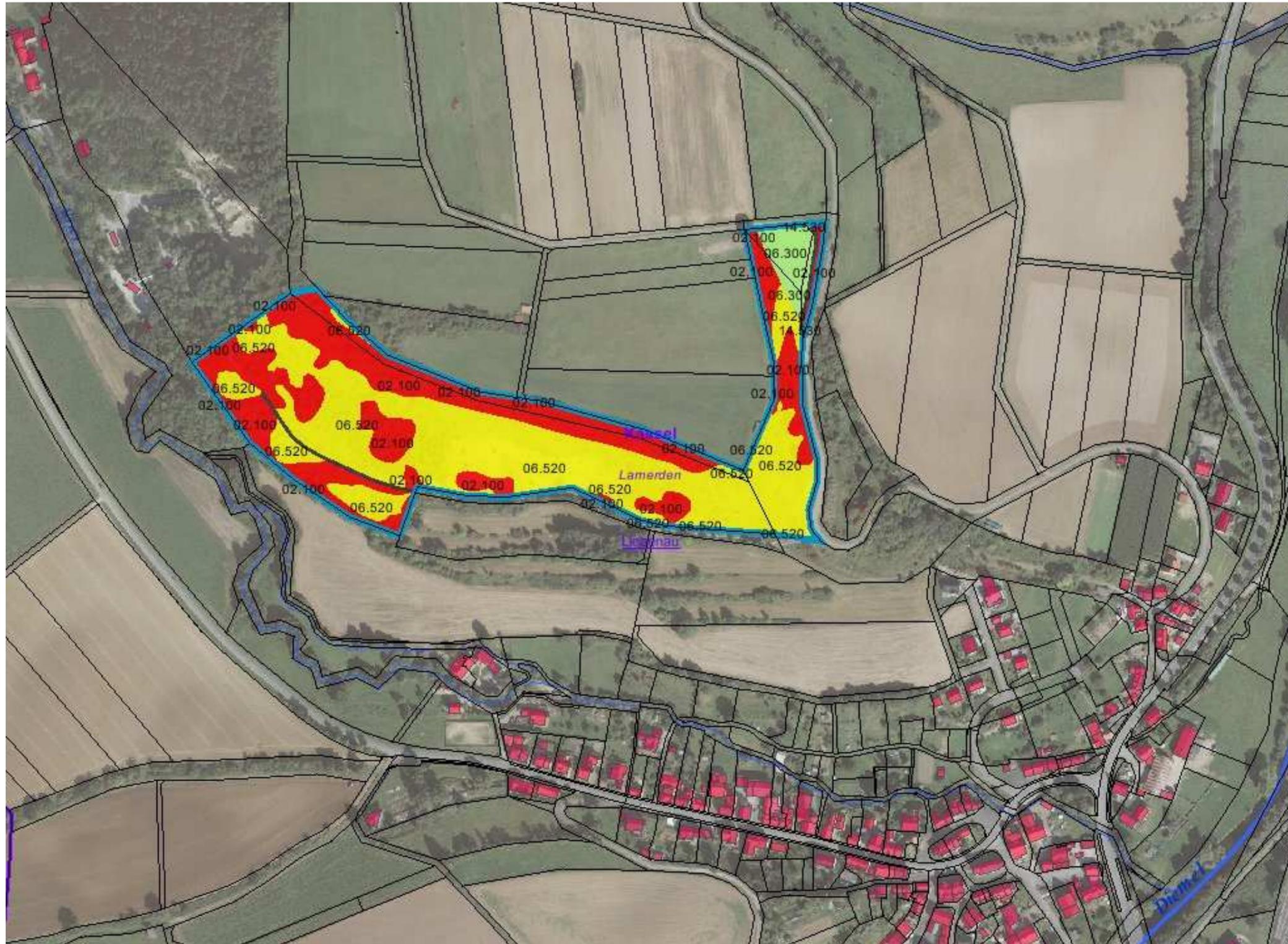
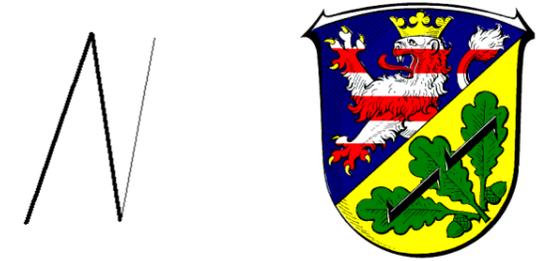
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte – Flurstücke

- Kassel Landkreis
- Liebenau Gemeinde
- Lamerden Gemarkung
- 5/5 Flurstücksnummer
- Gebietsabgrenzung

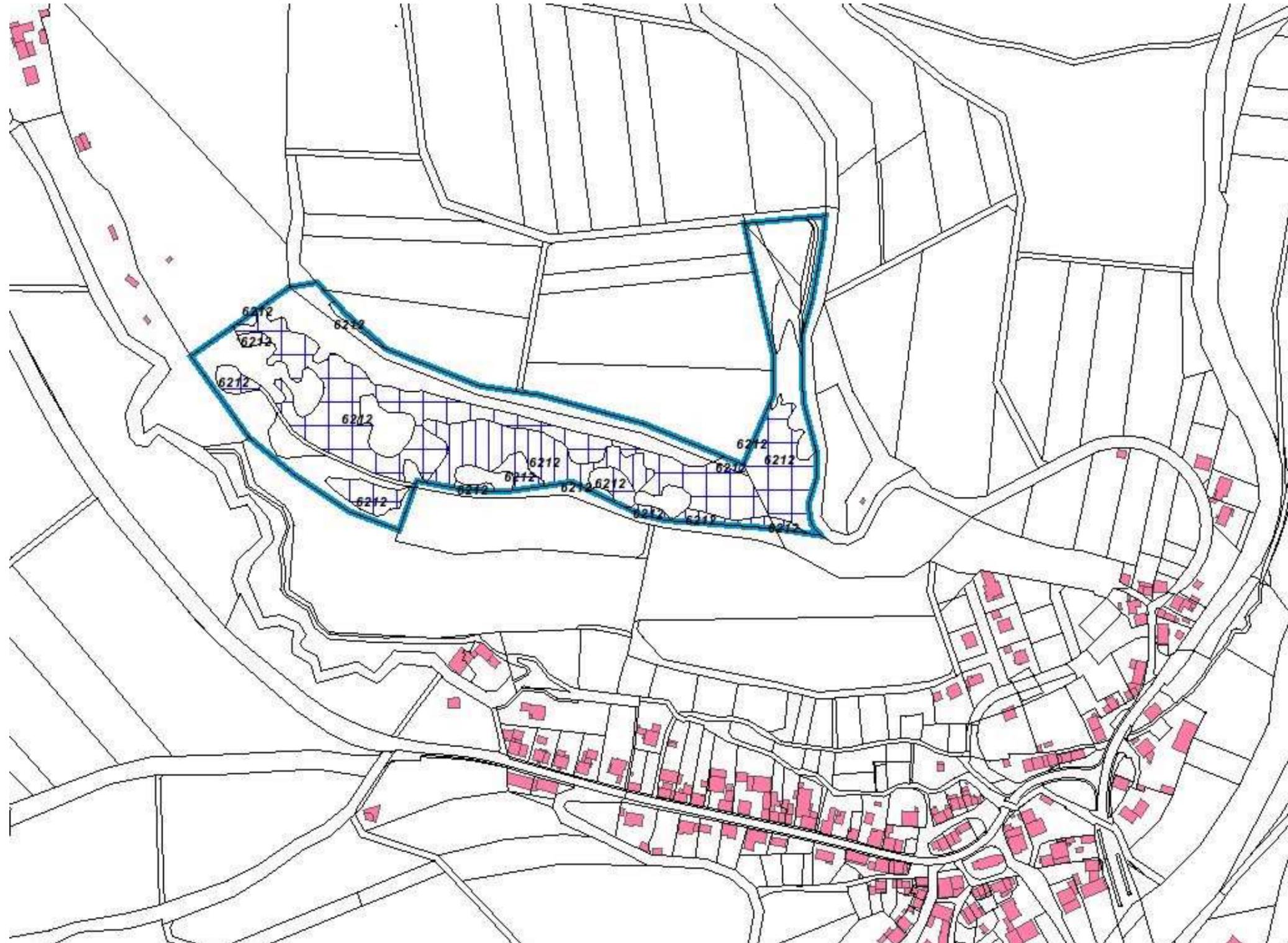
FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sparrenstein (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Biotoptypen

- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 14.000 Besiedelter Bereich, Straßen u. Wege
- 06.520 Magerrasen basenreicher Standorte
- Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilegebiet Sparrenstein (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



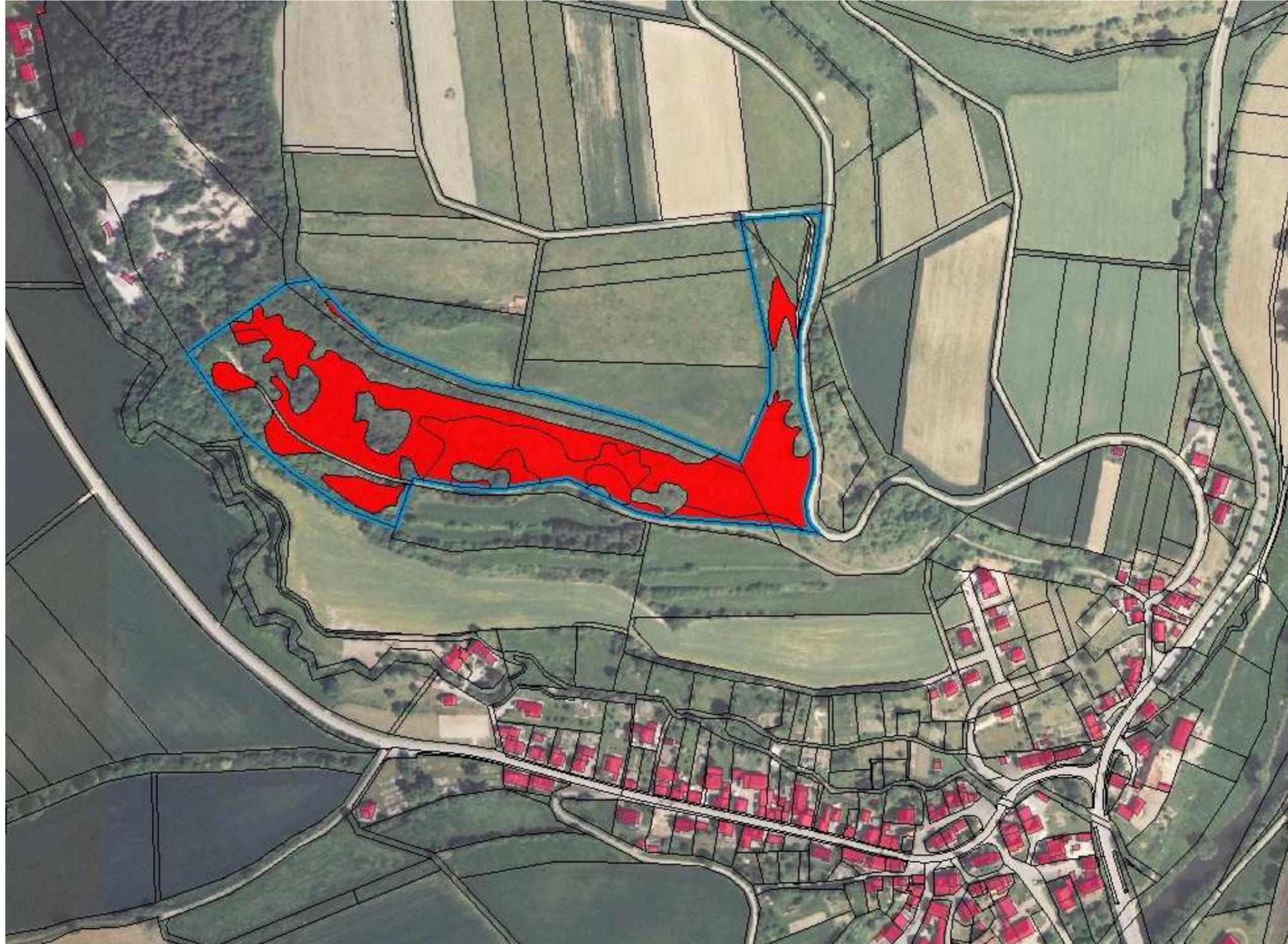
**Karte – Lebensraumtypen/
Wertstufe**

-  Wertstufe B
-  Wertstufe C

Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I

- 6212** Submediterrane Halbtrockenrasen
(teilweise mit orchideenreichen Beständen)
-  Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sparrensein (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT

- Magerrasen
- Code
- 01.02.08.05. Beweidung (EH) / (EW)
- 12.01.02. Entbuschung/Entkusselung (EH)
- Gebietsabgrenzung
- (EH) Erhaltungsmaßnahme
- (EW) Entwicklungsmaßnahme

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Sparrenstein (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	Mai 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

10. Abkürzungen und Glossar

10.1 Abkürzungen im Maßnahmenplan

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

10.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietesnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert



Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum,
Hofgeismar



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplan

zum

FFH-Gebiet

„Kalkmagerrasen entlang der Diemel“

FFH-Gebiet-Nummer: 4422-307

Teilgebiet

Weinberg bei Hueda



Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- Obere Naturschutzbehörde

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
1.1	Allgemeines	
1.2	Lage und Übersichtskarte	
1.3	Kurzinformation	
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	
2.4	Bedeutung	
2.4.1	Flora	
2.4.2	Fauna	
3	Leitbild und Erhaltungsziele	10
3.1	Leitbild	
3.2	Erhaltungsziele	
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
3.2.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten - Arten der Vogelschutzrichtlinie	
3.2.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	15
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten	
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie)	
5	Maßnahmenbeschreibung	
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	16
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	17
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	19
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	22
8	Literatur	22
9	Kartenanhang.....	22
10	Abkürzungen und Glossar	27
10.1	Abkürzungen im Maßnahmenplan	
10.2	Glossar zu NATURA 2000	

Bearbeitung

Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Henny Hartmann-Dinges

Anschrift Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Tel: 05671-8001 2423

Fax: 05671-8001 2401

E-mail: Henny-Hartmann-Dinges@LandkreisKassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen abgestimmt.

Hessen-Forst
Funktionsbeamter Naturschutz
Dipl. Ing. Reinhard Vollmer

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Anschrift: Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Tel.: 05675/5847
Fax: 05675/720620
E-Mail: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Straße 74
34466 Wolfhagen
05692/9898-0
05692/9898-40
ForstamtWolfhagen@Forst.Hessen.de

1. Einführung

Allgemeines

Das Gebiet „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (Natura 2000-Nr. 4622-307) mit einer Gesamtgröße von 131,26 ha ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Zu ihm gehören die vier Teilgebiete

Weinberg bei Hueda (33,56 ha)

Sommerberg bei Sielen (58,09 ha)

Gleudenberg bei Eberschütz (34,42 ha) und

Sparrenstein bei Lamerden (5,19 ha).

Die Gesamtgröße von 131,26 ha wurde im Natureg ermittelt, lt. GDE beträgt die Größe 126,06 ha und lt. Standarddatenbogen 122 ha. Die Abweichungen basieren u. a. auf Änderungen der Gebietsabgrenzung im Teilgebiet „Sommerberg bei Sielen“.

Bei allen Teilgebieten handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete. Sie stellen im Verbund aller Flächen einen wichtigen Trittstein zur Vernetzung aller Magerrasengebiete entlang der Diemel dar.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruhen auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum über 10 Jahre) aufgestellt. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF - in Kassel (November 2002).

1.2 Lage und Übersichtskarte

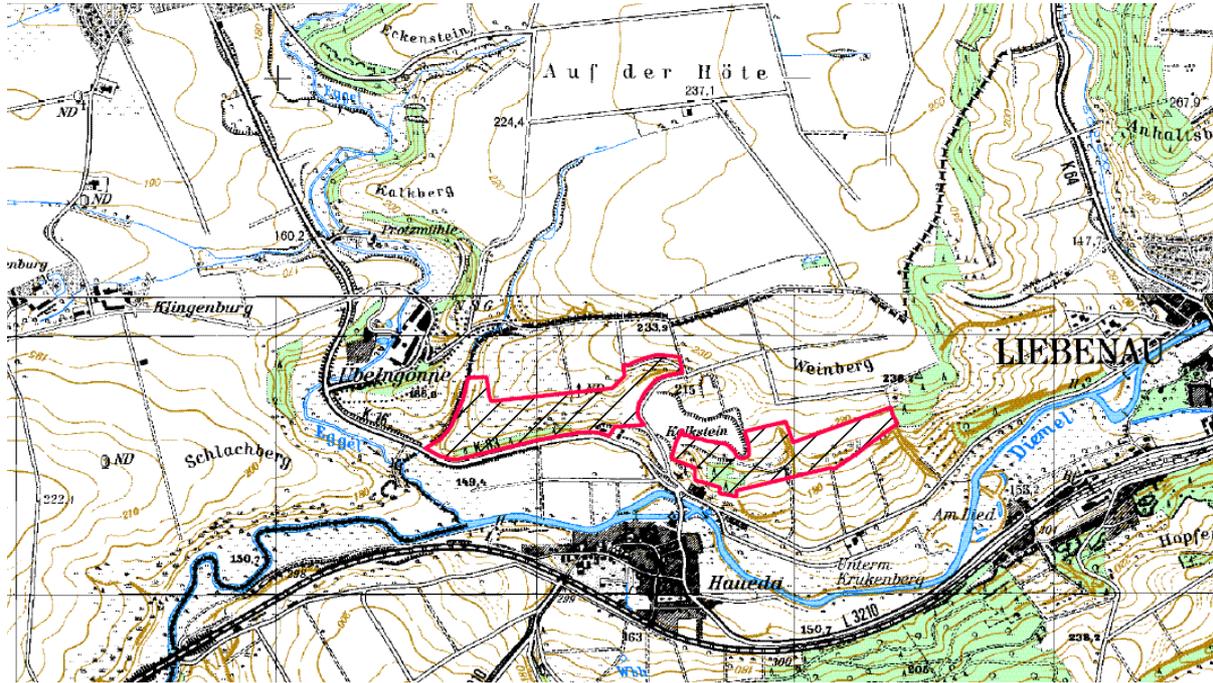


Abb. 1 Lage des FFH-Gebietes nordwestlich und nordöstlich des Ortes Haueda

M 1:25.000

Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Liebenau
Lage des Teilgebietes	„Weinberg bei Haueda“ ca. 500 m nördlich von Haueda
Örtliche Zuständigkeiten	Landkreis Kassel - Amt für den ländlichen Raum (Hofgeismar)
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland
Höhe über NN	150 bis 240 m
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Muschelkalk, Unterer Keuper, Löss, pleistozäner Lehm (fluvial)
Gesamtgröße	33,56 ha
Lebensräume (Lebensraumtypen)	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien <i>Festuco Brometalia</i> davon ausgebildet als Subtyp:

	6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, 0,24 ha 0,36 ha Erhaltungszustand A 0,88 ha Erhaltungszustand B 1,71 ha Erhaltungszustand C Summe: 3,19 ha
	6212* Submediterrane Halbtrockenrasen, (*besonders orchideenreiche Bestände) 0,00 ha Erhaltungszustand A 0,56 ha Erhaltungszustand B 0,00 ha Erhaltungszustand C Summe: 0,56 ha
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen 0,09 ha nicht signifikante Vorkommen siehe Kapitel 3.1
	Gesamt: 3,84 ha, ca. 11,44 % der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang II	Es wurden keine Arten erhoben.
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Anhang IV	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Es wurden keine Arten erhoben, siehe Kapitel 2.4.2

*Prioritärer Lebensraum, Erläuterung s. Seite 28

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Der „Weinberg bei Haueda“, eines der vier Teilgebiete des FFH-Gebites „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ liegt in einer großflächig erhaltenen alten Kulturlandschaft, in der mit den Kalkmagerrasen Reste von ehemaligen Landnutzungsformen erhalten geblieben sind.

Es besteht aus zwei Teilgebieten, die durch einen ehemaligen ca. 9 ha großen Kalksteinbruch, der heute als Erdzwischenlager dient, getrennt werden. Unterhalb des östlichen Teilgebietes stehen am Hangfuß und im Unterhang einige Wohnhäuser, bergseits schließen sich Viehweiden und Äcker an.



Abb. 2 „Weinberg bei Haueda“, westliche Teilbereich



Abb. 3 „Weinberg bei Haueda“, östliche Teilbereich

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt der „Weinberg“ in der Gemarkung Hueda, die zu der Stadt Liebenau gehört.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Forst obliegt dem Forstamt Wolfhagen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme beim Planverfasser, dem Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Hinsichtlich der in unmittelbarer Nachbarschaft zu findenden Flurbezeichnung „Auf dem Weinberge“ ist anzunehmen, dass auf den steilen Muschelkalkhängen wohl zumindest bis Ende des 18. Jahrhunderts, wie seinerseits allgemein üblich, Weinbau betrieben wurde.

Daneben und danach muss in dem Teilgebiet bei den Magerrasen von einer ehemaligen Nutzung als Hutungen bzw. Trift-Weide für Schafe und Ziegen ausgegangen werden. Mahd spielte in Nordhessen bei diesem Vegetationstyp eine eher untergeordnete Rolle.

Heute wird ein Teil der Flächen weiterhin beweidet. Es findet eine extensive Beweidung von Weiden mit Rindern statt, einige werden als Mähweide genutzt. Die Nutzung an den Steilhängen wurde weitgehend eingestellt.

Wie in allen Teilgebieten des Planungsraumes erkennbar ist, liegen auch beim Weinberg einzelne Flächen der Magerrasen brach, eine Entbuschung fand bislang nicht statt.

2.4 Bedeutung

Das Gebiet liegt im Norden der „Diemelbörde“ einer größtenteils von Löss bedeckten Muschelkalkplatte. Der Muschelkalk hebt sich aus der Landschaft heraus und bildet steile nach Südwesten exponierte Hänge.

Seine naturschutzfachliche Bedeutung begründet sich in dem Vorkommen von Enzian – Schilgrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6212 submediterrane Halbtrockenrasen) mit einem überregional bedeutsamen Vorkommen an verschiedenen, seltenen Orchideenarten.

Der nördlich des östlichen Teilgebietes gelegene Steinbruch ist wegen zahlreicher fossiler Funde ein bedeutender Geotop.

Bei der Begehung in 2002 wurden hier die prioritären Lebensraumtypen „Kalkhaltige Schuttfluren (LRT 8160) und „Kalk-Pionierrasen“ (LRT 6110) festgestellt.

2.4.1 Flora

Floristisch von Bedeutung sind vor allem die vielfältigen Orchideenvorkommen, die sich u. a. aus den folgenden Arten zusammensetzen:

Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera clorantha*) sind häufig verbreitet.

Außerdem sind die in Hessen und bundesweit stark gefährdete Bienenragwurz (*Ophrys apifera*) und das Dreizählige Knabenkraut (*Orchis tridentata*) vorhanden. Zur weiteren Bedeutung des Gebietes trägt der Fransenenzian (*Gentianella ciliata*) und das Sumpferzblatt (*Parnassoa palustris*) bei, der Kreuz-Enzian (*Gentianella cruciata*) fehlt.

2.4.2 Fauna

Die Kalkmagerrasen des Diemeltals beherbergen eine große Anzahl seltener und gefährdeter Arten. Der Lebensraum mit seinen teilweise großflächig und in enger räumlicher Nähe stehenden extensiv genutzten und mehr oder weniger verbuschten Kalkmagerrasen hat eine herausragende Bedeutung für

- Widderchen: Esparetten Widderchen (*Zygaena carniolica*), Kleines Fünfeck Widderchen (*Zygaena viciae*), beides nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 gefährdete Arten (RL 3) und Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis/minos*) und Sechseck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*).
- Tagfalter: Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)- eine Art des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“, Kreuzdorn-Zipfelfalter oder auch Schlehen-Zipfelfalter (*Satyrium spini*) – eine nach der Roten Liste Hessen, Stand 1995 stark gefährdete Art und Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*) – RL 3. Sowie
- Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter (RL 3), beides Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach BNatSchG „streng geschützt“.
- Vögel: Lt. Standarddatenbogen und dem Schutzwürdigkeitsgutachten kommen in den vier Teilgebieten als Arten des Anhangs I und II der Vogelschutzrichtlinie der Uhu, Neuntöter, Schwarzmilian und Rotmilian, Feldlerche, Hohltaube und Saatkrähe vor.

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung im Gebiet nicht durchgeführt, da es sich nicht um ein „C-Gebiet“ handelt, das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist.

Der unter 2.4 genannte Steinbruch ist auch aus „faunistischer“ Sicht wertvoll. Hier konnte ein Brutplatz des Uhu (Vogelschutzrichtlinie Anhang I), sowie die Schlingnatter und Zauneidechse (FFH-Anhang IV) nachgewiesen werden.

Bemerkenswert ist das Vorkommen verschiedener Prachtlibellen und der in Hessen gefährdeten Heideschnecken *Helicella itala* und *Helicella obvia* am Rande des Steinbruchs.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild (Zielvorstellung)

Leitbild für das gesamte FFH-Gebiet ist eine kleinflächig strukturierte, offene Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandnutzung mittels Schaf- und Ziegenbeweidung. Nur so lässt sich die vorrangige Zielsetzung, die Erhaltung und Entwicklung seltener Lebensraumtypen, insbesondere den Kalkmagerrasen, mit dem damit verbundenen hohen Artenpotenzial auf Dauer erreichen.

Den Lebensraumtyp 6210 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ charakterisieren beweidete, ggf. auch gemähte, kurzrasige Bestände ohne nennenswerte Streuakkumulation, die kleinwüchsigen und konkurrenzschwachen Arten als Lebensraum dienen. Gebüsche beschränken sich auf kleine Gruppen, die höchstens 10 % der Fläche bedecken. Der Anteil von Wacholder beträgt höchstens 30%. Die artenreichen Bestände sind das ganze Jahr hindurch blütenreich und bieten so zahlreichen Insekten ein vielseitiges Nahrungsangebot.

Der Lebensraumtyp sollte als solcher erhalten werden. Der Übergang zu Wacholderformationen „Juniperus communis“ auf Kalkheiden und –rasen durch Nutzungsaufgabe ist zu vermeiden.

Bei den mageren Flachland-Mähwiesen, Lebensraumtyp 6510 handelt es sich um artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen.

Die einzelne Wiesenfläche im Gebiet, die beweidet und gemäht wird, weist ein lebensraumtypisches Arteninventar auf, kann aber aufgrund ihrer isolierten Lage nur als Fragment und nicht als signifikantes Vorkommen des LRT betrachtet werden.

3.2 Erhaltungsziele (Der angestrebte Zustand -Zielzustand- für die Lebensraumtypen und Arten)

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte,
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,

Im nördlich des östlichen Teilgebietes gelegenen Steinbruch - kein FFH-Gebiet wurden die folgende prioritären Lebensraumtypen festgestellt:

6110 „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

und

8160 „Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

Die Angaben beziehen sich nur auf die im FFH-Gebiet vertretenen Lebensraumtypen.

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2009	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2015
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien					
6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen	0,24		C	C	B
		0,36	A	A	A	A
		0,88	B	B	B	B
		1,70	C	C	B	B
*6212	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (*besonders orchideen-reiche Bestände)	0,56	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiese	0,09**				
Summe:		3,84	Ca. 11,44 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 30

** nicht signifikante Vorkommen

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerfassung erhoben.

3.2.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Im nördlich des östlichen Teilgebietes gelegenen Steinbruch - kein FFH-Gebiet – wurden folgende Arten nachgewiesen.

EU Code	Art	Population Ist 2002	Population Soll 2009	Population Soll 2013	Population Soll 2015
	Schlingnatter	C	C	C	C
	Zauneidechse	C	C	C	C

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (Arten der Vogelschutzrichtlinie)

Avifaunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der Grunddatenerfassung im Planungsraum nicht durchgeführt.

Laut Standard-Datenbogen und einem „Schutzwürdigkeitsgutachten zur Ausweisung zu einem geplanten Naturschutzgebiet“ sind im Planungsraum des gemeldeten FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ einzelne Arten vorhanden.

Anhang I: **Uhu***, **Neuntöter***, Schwarzmilan und **Rotmilan***

Anhang II: **Feldlerche***, **Hohltaube***, Saatkrähe.

Uhu (*Bubo bubo*) I/B

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- In Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

gem. Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten NSG Teilgebiet „Weinberg“

Rotmilan (*Milvus milvus*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Erhaltungsziele
01.220	Sonstige Nadelwälder	5,28		Vermeidung des Gehölzzuwachs
01.400	Vorwald	1,79		Reduzierung und Vermeidung
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	5,69		Reduzierung und Vermeidung des Gehölzzuwachs
04.000	Gewässer	0,02		
05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	0,10		
06.100	Grünland frischer Standorte	7,38	LRT 6510 0,09 ha	Extensive Nutzung (Mäh- bzw. Weidenutzung ohne Düngereinsatz)
06.300	Übrige Grünlandbestände	3,29		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	0,24	LRT 6212	Entwicklung zu C Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		1,71	LRT 6212 C	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		1,44	LRT 6212 B	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
		0,36	LRT 6212 A	Extensive Nutzung, vorzugsweise durch Beweidung
09.000	Äcker- und Ruderalfluren	4,39		
11.000	Ackerwildkrautfluren	1,43		Natürliche Entwicklung
14.000	Besiedelter Bereich, Straßen und Wege	0,13		Keine Versiegelungsmaßnahmen
99.000	Sonstiges	0,09		
Summe		33,34		

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1.1 **Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I**

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6212*	Halbtrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbeweidung, dadurch: Verbuschung mit Schlehe, Roter Hartriegel, verschiedene Weißdornarten und tlw. Wachholder • Ausbreitung der Kiefer • Deponierung großer Mengen von Rindenmulch 	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen nicht signifikante Vorkommen		

- einschließlich Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

4.1.2 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale.

4.1.3 **Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es gelten die unter 4.1.1 erfassten Merkmale.

4.1.4 **Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten hier: Arten der Vogelschutzrichtlinie**

Es gelten tlw. die unter 4.1.1 erfassten Merkmale

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 25 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: $B \Leftrightarrow B$, aber auch $A \Leftrightarrow A$
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: $C \Rightarrow B$
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: $B \Rightarrow A$
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: $- \Rightarrow C$
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes. Die Maßnahmen-Codes sind ebenfalls in der Legende aufgeführt.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 *Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

5.1.1.1 Halbrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (EU-Code: *6212)

Da es sich bei dem Lebensraumtyp um Relikte eines Kulturbiotops der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Die Beweidung (Maßnahmen-Code 01.02.08.05) ist die gebietstypische, extensive Bewirtschaftungsform und sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument bleiben. Die teilflächige Rinderbeweidung kann fortgeführt werden. Eine Schaf- und Ziegenbeweidung ist der Rinderweide in steilen Hanglagen vorzuziehen, um übermäßige Trittschäden und Erosion zu vermeiden. Zur Förderung von Orchideen und der Insektenfauna sollten in jährlichem Wechsel Bereiche von der Beweidung ausgespart werden.

Eine möglichst frühzeitige und intensive Beweidung muss im folgenden Jahr auf Entbuschungsflächen erfolgen, damit die jungen Stockausschläge verbissen werden und die Maßnahme zum Erfolg führt.

Die maschinelle Weidepflege (Maßnahmen-Code 01.09.01) z. B. durch Mulchen wird bei nicht ausreichend erzielter Wirkung durch Beweidung bzw. Aufgabe der Beweidung erforderlich. Sie ist am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Dabei ist ein Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen anzustreben, um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.

Bei der maschinellen Pflege ist darauf zu achten, dass in den offenen Kalkmagerrasen einzelne Gebüsche, Sträucher und Säume als Deckungsraum und Nahrungsangebot erhalten bleiben. Die maschinelle Weidepflege ist in Natureg keiner Fläche zugeordnet und in der Karte Maßnahmen (S. 26) graphisch nicht dargestellt.

Entbuschungsmaßnahmen (Maßnahmen-Code 12.01.02) sind für die Erhaltung oben genannter Lebensräume unverzichtbar. Sollten diese nicht maschinell durchgeführt werden können, sind manuelle Eingriffe notwendig. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von höchstens 30 % beschränkt, jedoch nicht ganz beseitigt werden.

Die Entbuschungsmaßnahmen beinhalten ebenfalls die Entfernung des Kieferanflugs auf dem Magerrasen.

Der im Bereich von Magerrasen gelagerte Rindenmulch ist zu entfernen – **Beseitigung von Ablagerungen** – (Maßnahmen-Code 12.04.06).

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten erhoben..

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang IV-Arten erhoben. Die Angaben unter Pkt. 3.2.3 beziehen sich auf einen nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bereich, bzw. auf den Standard-Datenbogen und einem „Schutzwürdigkeitsgutachten zur Ausweisung zu einem geplanten Naturschutzgebiet“.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils* der Kalkmagerrasen (FFH-LRT *6212) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen. Dies ist nur mittels einer intensiven Beweidung in Kombination mit einer maschinellen Nachpflege zu erreichen.

Die durch Entfallen der ursprünglichen Schafbeweidung innerhalb des Gebietes im Zuge der Sukzession entstandenen Vorwaldstadien sollen durch **Entfernung von Jungbäumen** (Maßnahmen-Code 12.04.04) und anschließendem **Ausbringen von Mähgut** aus angrenzenden Flächen (Maßnahmen-Code 12.01.04.) zur Initialförderung zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sollte als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Bei den Maßnahmen sind die Kernzonen der sich weitgehend zu Kiefern-Nadelwald entwickelnden Sukzessionsflächen zu erhalten und die Laubholzanteile zu fördern. Eingriffe in den Baumbestand sollen nur durch Rändelungen in den Randbereichen stattfinden.

Einigen Flächen im südwestlichen Teilbereich wurden, auf grund ihrer isolierten Lage und der Flächengröße, keine Maßnahmen zu geordnet. Dabei handelt es sich um die nicht signifikanten Vorkommen des LRT 6212 am Waldrand.

Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Für die als „potenzielle Lebensraumtypen“ geltenden Biotoptypen, die sich durch gezielte Pflegemaßnahmen zu einer mageren Flachland-Mähwiese oder einem Magerrasen (6212) entwickeln können, werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

- Pflege der extensiven Wiesen, Weiden und Brachflächen
Zielführend dafür ist eine ein- bis zweischürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) oder die Beweidung mit Nachmahd oder das Mulchen auf geringwüchsigen Standorten mit nachfolgender Beweidung.

Die Maßnahme wird unter den Maßnahmen-Codes **„Naturverträgliche Grünlandnutzung“** Maßnahmen-Code 01.02. beschrieben.

Sollte keine Mahd erfolgen, ist die Aufnahme/Fortführung der Weidenutzung zulässig.

- Zum Schutz des Gebietes vor Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln werden Maßnahmen unter dem Maßnahmen-Code 01.03. **„Naturverträglicher Ackerbau“** beschrieben. Darunter fallen Maßnahmen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutz, Anlage von Ackerschonstreifen bzw. Blühflächen. Eine ökologisch ausgerichtete ackerbauliche Bewirtschaftung wird die Ansiedlung des seltenen und besonders schützenswerten Adonisröschens fördern. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist ebenfalls denkbar.
- Sinnvoll sind Neuanpflanzungen zur langfristigen Sicherung und Erweiterung von Obstbaumbeständen (Maßnahmen-Code 12.03.02).
Die Maßnahme ist im Natureg keiner Fläche zugeordnet und ist in der Karte Maßnahmen (S. 26) graphisch nicht dargestellt.

6 Report aus dem Planungsjournal

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen-Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt bzw. Weiterentwicklung des LRT 6212 (submediterraner Halbtrockenrasen) Mit den Wertstufen A, B und C; A → A B → B C → B	3	ja	2,86	0	jährlich	jährlich
Beweidung	01.02.08.05.	Erhalt des LRT 6212 (submediterraner Halbtrockenrasen) der Wertstufe B; B → B	2	ja	0,39	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Vermeidung des Gehölzzuwachs auf Flächen des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe C zur Weiterentwicklung in Wertstufe B; C → B	2	nein	1,71	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Erhalt des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufen A und B B → B A → A	2	nein	1,54	0	jährlich	jährlich
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Wiederherstellung der günstigen Wertstufe B des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen); C → B	3	nein	1,71	0	jährlich	jährlich
Beseitigung von Ablagerungen (Rindenmulch, Müll, Schutt,..)	12.04.06..	Erhalt der typischen Flora und Weiterentwicklung des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) der Wertstufe C; C → B	2	nein	0,10	0	jährlich	jährlich

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Mulchen / Mahd	1.09.01	Erhalt der typischen Flora und Wiederherstellung der günstigen Wertstufe des LRT 6212 (submediterrane Halbtrockenrasen) C → B B → B A → A	3	ja	0	0	jährlich	jährlich

*

- 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
- 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
- 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
- 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
- 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - ⇒ C
- 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

(Zusammenstellung aus dem Planungsjournal)

Maßnahme	Maßnahmen Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme*	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführungsperiode	Nächstes Durchführungsjahr
Naturverträglicher Ackerbau	01.03	Schutz des Gebietes vor Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln	5	ja	0,81	0	jährlich	jährlich
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02..	Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (6510) oder einem Magerrasen (6212) mit Vermeidung der Ausbreitung von Gehölzen auf den Flächen	5	ja	0	0	jährlich	jährlich
Entfernung von bestimmten Gehölzen Jungbäumen	12.04.04	Vorwaldstadien sollen durch Entfernung von Jungbäumen zu einem Kalk-Halbtrockenrasen entwickelt werden	5	nein	1,79	0	jährlich	jährlich
Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04.	Entwicklung eines Kalk-Halbtrockenrasens	5	nein	3,26	0	Jährlich	jährlich
Obstbaumpflanzung/-pflege	12.03.02	Langfristige Sicherung und Erweiterung vorhandener Obstbaumbestände	5	nein	0	0	1. oder 4. Quartal	jährlich

- *
 1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.
 2 Maßnahmen, die zur Gewährung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: B ↔ B, aber auch A ↔ A
 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist: C ⇒ B
 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand: B ⇒ A
 5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: - ⇒ C
 6 Flächen, die außerhalb eines LRT liegen bzw. außerhalb einer Verbundfläche, die von einem LRT geprägt wird.

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind regelmäßige Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Untersuchungsrythmus angebracht, um Veränderungen feststellen zu können- Nur so kann abgeschätzt werden, in welchem umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet einhalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - *BÖF* - in Kassel , Grunddatenerfassung für Monitoring und Management, FFH-Gebiet Nr. 4422-307 „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (November 2002)

ubs –Institut für umweltbiologische Studien, Bodensee – 30, Vegetation und Fauna der Kalkhänge nördlich von Hueda – Dokumentation und Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Weinberg bei Hueda“ im Diemeltal, (September 1999)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, (2007), Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur

Klausing (1988), Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung im Maßstab 1:200 000, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

Dr. Fartmann, Thomas, EGGE-WESER. Band 16, 2004, Die Tagsschmetterlings- und Widderchenfauna des Diemeltales im Wandel der letzten 150 Jahre, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Standarddatenbogenauszug für FFH-Gebietsvorschlag: 4422-307

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 18. Januar 2008

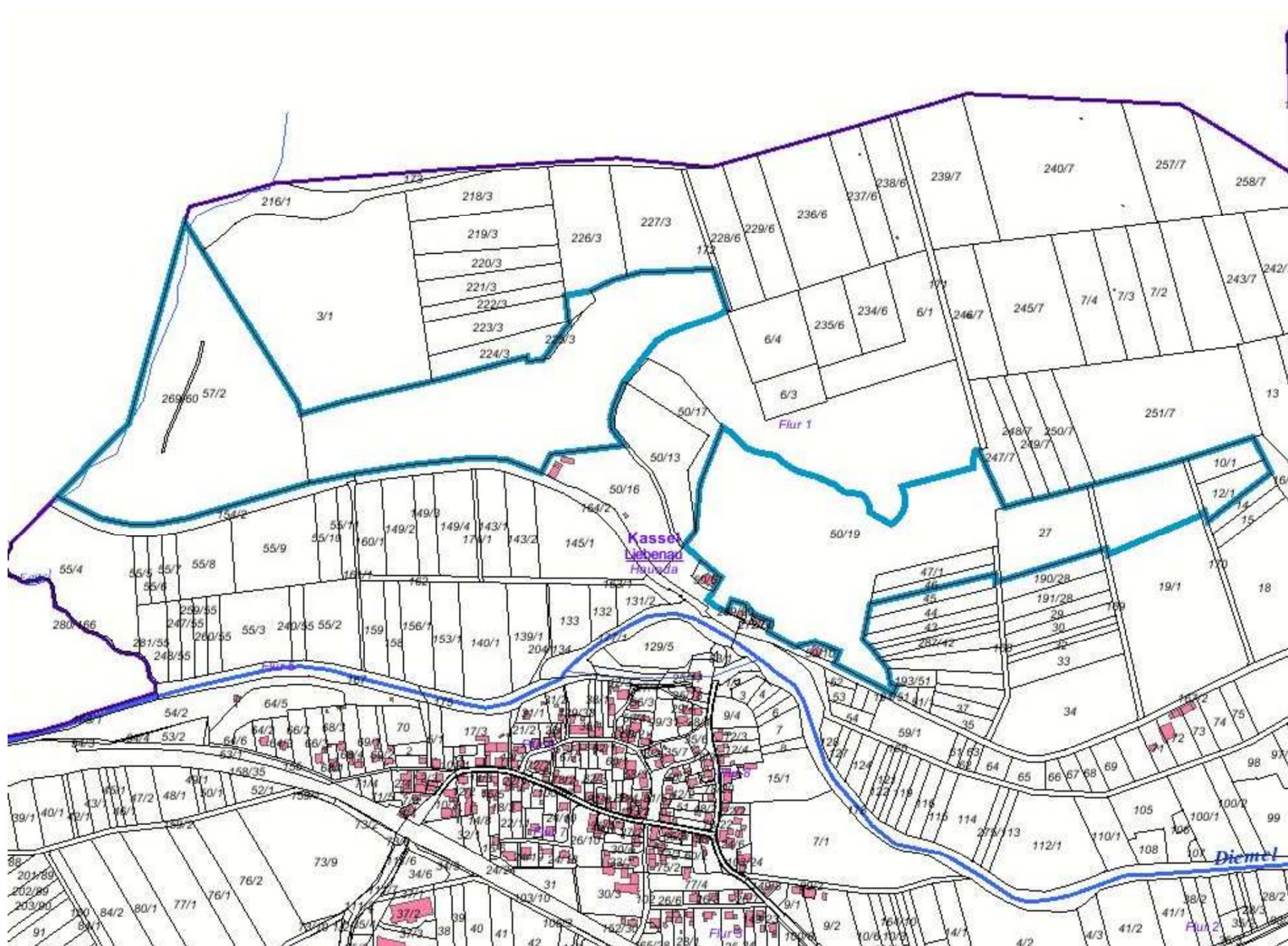
Bilder, Henny Hartmann-Dinges

9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

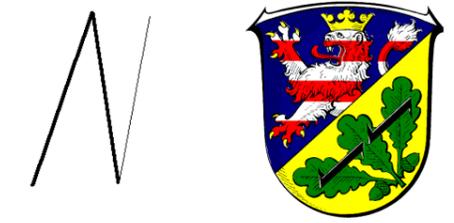
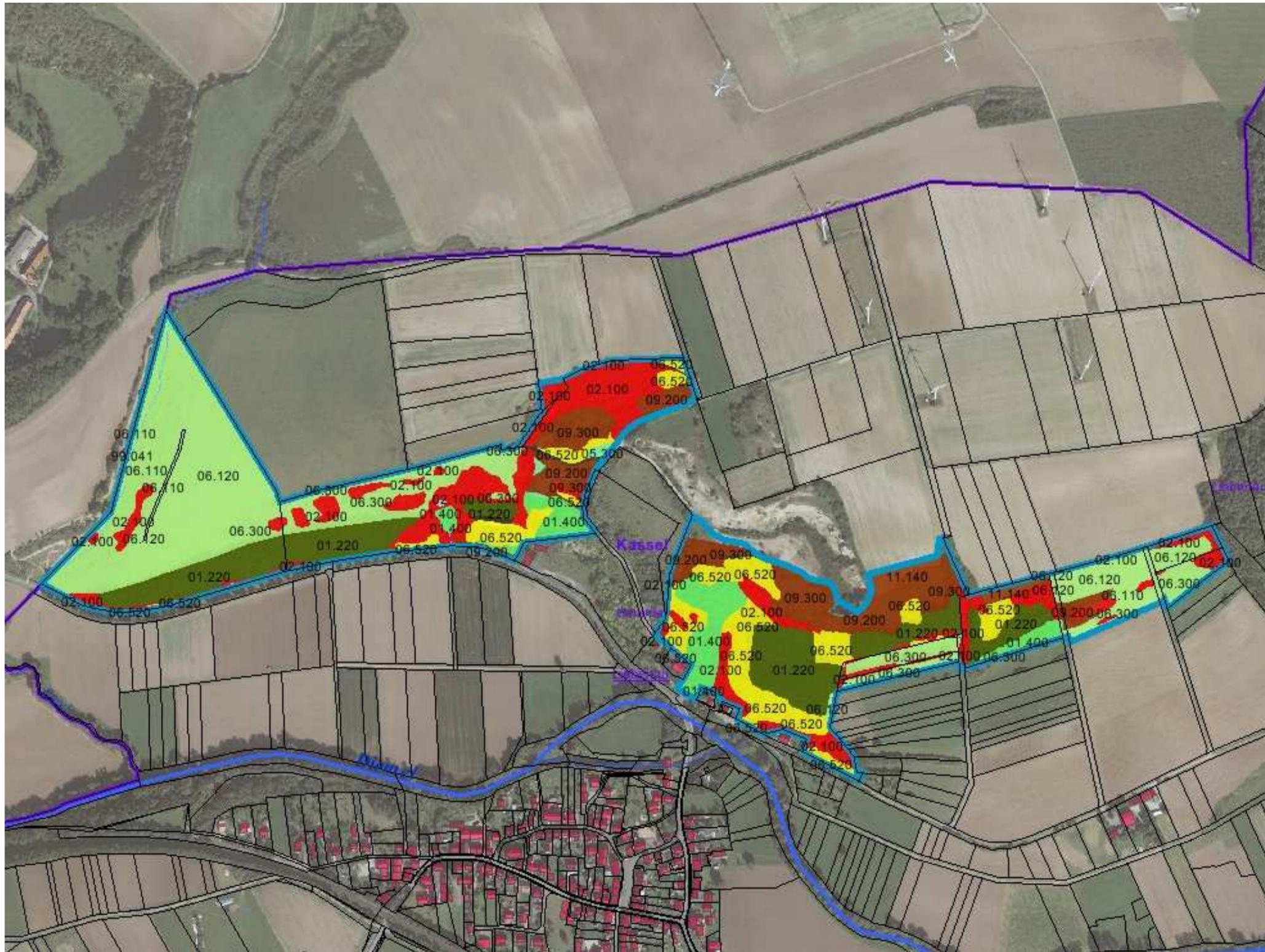
- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



Karte – Flurstücke

- Kassel Landkreis
- Liebenau Gemeinde
- Haueda Gemarkung
- 5/5 Flurstücksnummer
- Gebietsabgrenzung

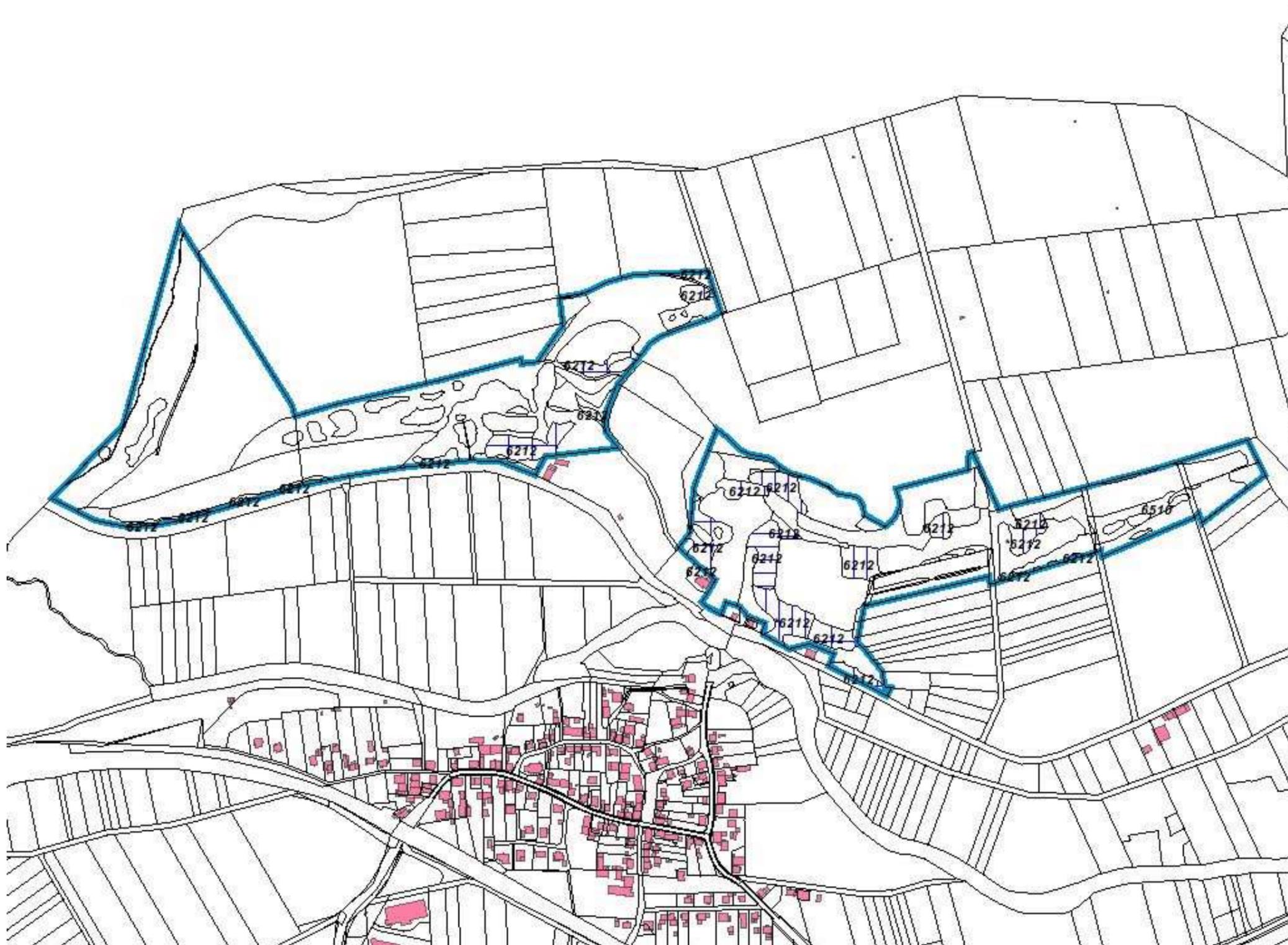
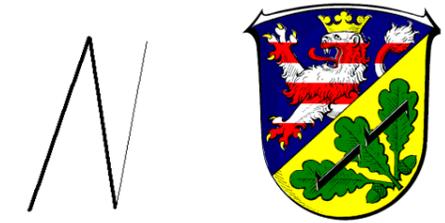
FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teile- gebiet Weinberg bei Haueda (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Biotoptypen

- 01.220 Sonstige Nadelwälder
- 01.400 Vorwald
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 05.300 Vegetation periodisch trockenfallener Standorte
- 06.520 Magerrasen basenreicher Standorte
- 06.110 Grünland frischer Standorte, ext. genutzt
- 06.120 Grünland frischer Standorte, int. genutzt
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 09.300 Ausdauernde Ruderalfluren warm trockener Standorte
- 11.140 Intensiväcker
- 14.530 unbefestigte Wege
- 99.102 Vegetationsfreie Steilwand
- 04.110 ungefasste Quellen
- 04.211 kl. bis mittlere Mittelgebirgsbäche
- Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Weinberg bei Haueda (4621-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabgetreu



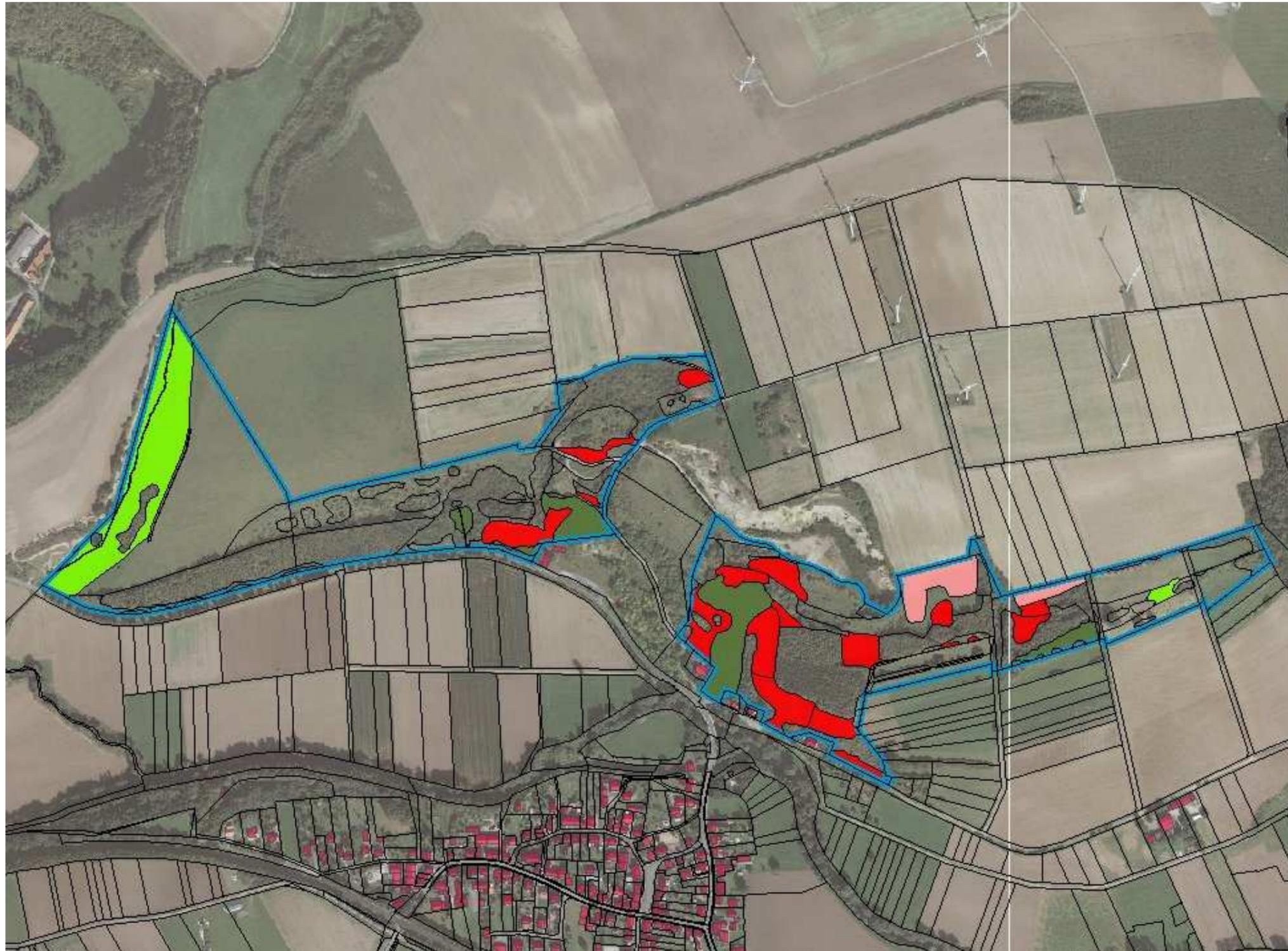
**Karte – Lebensraumtypen/
Wertstufe**

-  Wertstufe A
-  Wertstufe B
-  Wertstufe C

Lebensraumtyp nach FFH- Anhang I

- 6212** Submediterrane Halbtrockenrasen
(teilweise mit orchideenreichen Beständen)
- 6510** Magere Flachlandmähwiesen
(nicht signifikante Vorkommen)
-  Gebietsabgrenzung

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Weinberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	April 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu



Karte – Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der LRT

- Magerrasen**
 Code
 01.02.08.05. Beweidung (EH) / (EW)
 12.01.02. Entbuschung/Entkusselung (EH) / (EW)
- Grünlandnutzung**
 Code
 01.02. Naturverträgliche Grünlandnutzung (EW)
- Ackerbau**
 Code
 01.03. Naturverträgliche Ackernutzung (EW)
- Vorwaldstadien**
 Code
 12.04.04. Entfernung von Jungbäumen – Rändelung (EW)
 12.01.04. Aufbringen von Mähgut (EW)
- Gebietsabgrenzung**
- EH** Erhaltungsmaßnahme
- EW** Entwicklungsmaßnahme

FFH-Gebiet Kalkmagerrasen entlang der Diemel Teilgebiet Weinberg (4422-307)	
Landrat des Landkreises Kassel Amt für den ländlichen Raum Manteuffel-Anlage 5 34369 Hofgeismar	
Bearbeitungsstand	Mai 2011
Planverfasserin	Henny Hartmann-Dinges
Maßstab	nicht maßstabsgetreu

10 Abkürzungen und Glossar

10.1 Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVVG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

10.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert